

Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

- Stand 31. März 2006 -

Beispielhafte Formulierungen für den Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 200X

1. Einleitung

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 hat jede Gemeinde einen Anhang zu erstellen. Der Anhang ist ebenso wie die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses der Gemeinde. Der Anhang hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Die Aufgabe des Anhangs ist die Vermittlung von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde neben der und zusätzlich zur Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz, außerdem die Vermittlung von Informationen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Ferner soll der Anhang die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses entlasten. Die Gleichstellung des Anhangs mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses erlaubt es, ohne Informationsverlust, Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen oder in der Bilanz zu machen wären. Entsprechend diesen Aufgaben enthält der Anhang Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Begründungen, die teils verbal, teils mittels Zahlenangaben zu erfolgen haben.

Da der Anhang mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz gleichgestellt ist, sind an ihn grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Berichterstattung im Anhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung. Zudem fordert § 108 GemO die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden auch für den Anhang. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Erläuterungen im Anhang müssen wahr sein. Unwahre Angaben dürfen nicht gemacht werden. Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben sind in den Anhang aufzunehmen. Die Berichterstattung muss klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden.

Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die in der GemHVO vorgeschriebenen speziellen Angabepflichten zu bestimmten Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen oder der Bilanz sind kein Ersatz für die allgemeinen Erläuterungen. Aus der Generalnorm der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes lässt sich der Umfang der Angabepflicht dahingehend präzisieren: bestimmte Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz sind so ausreichend zu erläutern, wie es zum Verständnis der Posten und zum Erkennen der tatsächlichen Verhältnisse notwendig ist. Eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus. Ein Paragraphenverweis ist ebenso unzulässig.

Die allgemeinen Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Sofern die Erläuterungen von Einzelheiten im Detail das Bild verschleiern, ist dies nicht zulässig. Erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche wird ein klares Bild vermittelt. Bei den Einzelangaben sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn die GemHVO ausdrücklich auf die Wesentlichkeit oder die Erheblichkeit hinweist.

Die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen. Verweise auf den Anhang früherer Haushaltsjahre sind unzulässig.

In der GemHVO ist lediglich ein Mindestumfang für den Anhang vorgegeben. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zulässig, wenn diese dazu geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. In diesen Zusammenhang wird auf das Prinzip der Wesentlichkeit verwiesen. Die zusätzlichen Angaben dürfen nicht zu einer Verschleierung der Lage der Gemeinde führen.

Die Angabe von Vergleichszahlen ist in der GemHVO nicht explizit vorgeschrieben. Sofern im Anhang jedoch Zahlen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen oder der Bilanz erläutert oder weiter untergliedert werden, sind die Vorjahreszahlen zwingend anzugeben. Bei den sonstigen Angaben wird der Vermerk der Vorjahreszahlen empfohlen.

Leerposten sind nicht anzugeben.

Über die Form des Anhangs sagt die GemHVO nichts aus. Es besteht damit grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze jedoch in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Dieser gebietet grundsätzlich eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten.

Für den Anhang ist ferner - ebenso wie für den gesamten Jahresabschluss - der Grundsatz der formellen Stetigkeit zu beachten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist einmal hinsichtlich der Pflichtangaben, die wahlweise im Anhang oder an anderer Stelle im Jahresabschluss zu machen sind und zum anderen hinsichtlich der Placierung der einzelnen Angaben innerhalb der Anhangsabschnitte anzuwenden.

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Er muss mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Da der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, ist er grundsätzlich in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.

Zahlenangaben können gerundet werden (TEURO), wenn dadurch der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

Die beispielhaften Formulierungen für die Erstellung eines Anhangs beruhen auf den Mindestanforderungen der einschlägigen Vorschriften der GemHVO.

Zu den einzelnen Bestandteilen des Anhangs wurden Musterformulierungen erarbeitet, die, soweit sie auf die Gemeinde zutreffen, übernommen werden können bzw. von der Gemeinde auf ihre Bedürfnisse hin angepasst werden müssen. Dabei sind stets die einschlägigen Vorschriften der GemHVO zu erfüllen. Die Musterformulierungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Musterformulierungen

Gliederung	<u>Seite</u>
A. Rechtsgrundlagen	6
B. Gliederung des Jahresabschlusses	6
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden...	8
D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	14
D.1 Anlagevermögen	14
D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	14
D.1.2 Sachanlagevermögen	21
D.1.3 Finanzanlagen.....	33
D.2 Umlaufvermögen.....	36
D.2.1 Vorräte	36
D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	40
D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	43
D.2.4 Liquide Mittel	45
D.2.5 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	46
D.3 Eigenkapital.....	47
D.3.1 Kapitalrücklage.....	47
D.3.2 Ergebnisvortrag	47
D.4 Sonderposten.....	48
D.4.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	48
D.4.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	49
D.4.2.1 Zuwendungen	49
D.4.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	50
D.4.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen.....	51
D.4.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich.....	52
D.4.4 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten.....	53
D.4.5 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte.....	53
D.5 Rückstellungen.....	54
D.5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	54
D.5.2 Sonstige Rückstellungen.....	55
D.6 Verbindlichkeiten	58
D.7 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	59

	<u>Seite</u>
E.	Angaben zur Ergebnisrechnung..... 60
F.	Angaben zur Finanzrechnung 61
G.	Angaben zu den Teilrechnungen 63
H.	Sonstige Angaben 64
H.1	Ausgleich von Kostenunterdeckungen 64
H.2	Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind 65
H.3	Währungsumrechnungen 66
H.4	Einschränkungen von Grundbesitzrechten 69
H.5	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden 72
H.6	Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften 75
H.7	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten .. 76
H.8	Sonstige Haftungsverhältnisse..... 78
H.9	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen 83
H.10	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können 84
H.11	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben..... 86
H.12	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ... 88
H.13	Derivative Finanzinstrumente..... 91
H.14	Beteiligungen 96
H.15	Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet 100
H.16	Personalbestand 102
I.	Mitglieder des Gemeinderats 103
J.	Ort, Datum, Unterschrift des Bürgermeisters 103
K.	Unterlassen von Angaben und Erläuterungen 104

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
1	A. Rechtsgrundlagen	
2	Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 20XX der Gemeinde XXX wurde unter Beachtung des § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO und der §§ 33 Nr. 5; 35 Abs. 2 und Abs. 6; 40 Abs. 2; 43; 44 Abs. 3 und Abs. 4; 45 Abs. 3 und Abs. 4, 46 Abs. 2 und Abs. 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO erstellt.	§ 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO enthält die Verpflichtung der Gemeinde, einen Anhang zu erstellen, der Bestandteil und nicht eine Anlage des Jahresabschlusses ist. In der GemHVO werden an verschiedenen weiteren Stellen Anhangsangaben verlangt. Die entsprechenden Rechtsvorschriften sind hier einzeln benannt.
3	B. Gliederung des Jahresabschlusses	
4	Die Gliederungsvorschriften der GemHVO fanden uneingeschränkt Beachtung.	Mit dieser Aussage wird bestätigt, dass die Gliederungsvorschriften gem. § 43 GemHVO beachtet wurden. Wenn nach der GemHVO zulässige Änderungen vorgenommen wurden, ist diese Aussage nicht mehr zulässig.
5	Folgende Posten der Bilanz / Ergebnisrechnung / der Finanzrechnung sind weiter untergliedert, weil dadurch der Einblick in die Lage der Gemeinde erheblich verbessert wird.	Es handelt sich hierbei um die zusätzliche gem. § 43 Abs. 3 GemHVO zulässige Untergliederung eines bereits vorhandenen Postens. Durch diese Untergliederung kann ggf. auf aufwendigere Erläuterungen zur Zusammensetzung der einzelnen Posten im Jahresabschluss verzichtet werden.
6	Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 5 GemHVO aufgeführten Bilanzposten wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögens-	Es handelt sich um die Einfügung eines neuen Postens gem. § 43 Abs. 3 GemHVO, der bisher nicht in der Bilanz enthalten war und

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	lage der Gemeinde / aufgrund der wesentlichen Bedeutung des Bilanzpostens der Posten XXX eingefügt.	auch inhaltlich nicht durch einen bereits vorhandenen Posten abgedeckt ist. Der Posten ist exakt zu benennen. Die Einfügung eines zusätzlichen Postens ist zu begründen. Zahlenangaben zum Postenumfang müssen nicht gemacht werden.
7	Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Posten der Ergebnisrechnung wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Ertragslage der Gemeinde / aufgrund der wesentlichen Bedeutung der Erträge / Aufwendungen aus XXX der Posten XXX eingefügt.	Es handelt sich um die Einfügung eines neuen Postens gem. § 43 Abs. 3 GemHVO, der bisher nicht in der Ergebnisrechnung enthalten war und auch inhaltlich nicht durch einen bereits vorhandenen Posten abgedeckt ist. Der Posten ist exakt zu benennen. Die Einfügung eines zusätzlichen Postens ist zu begründen. Zahlenangaben zum Postenumfang müssen nicht gemacht werden.
8	Zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Posten der Finanzrechnung wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Finanzlage der Gemeinde / aufgrund der wesentlichen Bedeutung der Einzahlungen aus XXX / Auszahlungen für XXX der Posten XXX zusätzlich eingefügt.	Es handelt sich um die Einfügung eines neuen Postens gem. § 43 Abs. 3 GemHVO, der bisher nicht in der Finanzrechnung enthalten war und auch inhaltlich nicht durch einen bereits vorhandenen Posten abgedeckt ist. Der Posten ist exakt zu benennen. Die Einfügung eines zusätzlichen Postens ist zu begründen. Zahlenangaben zum Postenumfang müssen nicht gemacht werden.
9	Abweichend zum Vorjahr wurde der Posten XXX der Bilanz / der Ergebnisrechnung / der Finanzrechnung nicht mehr gesondert ausgewiesen, da er aufgrund seiner Entwicklung für die Beurteilung der Lage der Gemeinde nicht mehr von wesentlicher Bedeu-	Die GemHVO enthält in § 43 Abs. 3 GemHVO Mindestvorschriften zur Gliederung der Bilanz der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Sofern die Gemeinde zusätzliche Posten zur Verbesserung des Einblicks in ihre Lage eingefügt hat, kann sie diese Posten

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>tung ist. Er wurde im laufenden Haushaltsjahr unter dem Posten XXX der Bilanz / der Ergebnisrechnung / der Finanzrechnung ausgewiesen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend umgegliedert.</p>	<p>auch wieder streichen, wenn die Gründe für den gesonderten Postenausweis oder die weitere Untergliederung eines Postens entfallen sind. Die Entwicklung, die zu einer Änderung der Beurteilung geführt hat, muss angegeben werden.</p> <p>Es widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, wenn Posten willkürlich eingefügt und gestrichen werden, da dadurch die Aussagekraft des Jahresabschlusses vermindert werden kann. Werden Posten im laufenden Haushaltsjahr zusammengefasst, dann ist dies zu begründen. Ggf. kann es geboten sein, die Vorjahreswerte ebenfalls umzugliedern, um eine Vergleichbarkeit der Posten zu erhalten.</p> <p>Wird auf eine Umgliederung der Vorjahreswerte verzichtet, dann ist dies bei der Entwicklung der einzelnen Posten im Rahmen der Abweichungsanalyse zu erläutern. Ergänzende Zahlenangaben müssen hier nicht gemacht werden.</p>
10	<p>C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</p>	
11	<p>Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Haushaltsvorjahr unverändert.</p>	<p>Mit dieser Aussage wird bestätigt, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Haushaltsvorjahr bzw. der Eröffnungsbilanz unverändert sind. Wenn nach der GemHVO zulässige Änderungen vorgenommen wurden, ist diese Aussage nicht zu-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		lässig.
12	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Haushaltsvorjahres wurden mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen, die im Einzelnen bei den entsprechenden Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung näher erläutert sind, beibehalten.	<p>Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Haushaltsvorjahres sind nur dann zulässig, wenn diese sachgerecht begründet werden können. Die Abweichungen müssen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO begründet werden. Dies gilt auch für die Darstellung der Auswirkungen auf die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung. Es ist auch zulässig, die Begründung der Abweichungen und deren Auswirkungen auf den Jahresabschluss bei den einzelnen Jahresabschlussposten zu zeigen.</p> <p>Im Folgenden sind beispielhaft mögliche Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Haushaltsvorjahres benannt.</p>
13	– In die Ermittlung der Herstellungskosten wurden erstmals Gemeinkosten gem. § 34 Abs. 3 Satz 3 GemHVO einbezogen.	<p>Es besteht gem. § 34 Abs. 3 Satz 3 GemHVO ein Wahlrecht, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, in die Herstellungskosten einzubeziehen. Diese Gemeinkosten dürfen nur dann in die Herstellungskosten einbezogen werden, wenn sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.</p> <p>Nimmt die Gemeinde ein Wahlrecht in einer anderen Art und Weise wahr als sie dies im vorangegangenen Haushaltsjahr gemacht hat,</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		dann hat sie dies im Anhang zu erläutern (§ 33 Nr. 5 GemHVO).
14	<p>– Folgende Vermögensgegenstände / Gruppen von Vermögensgegenständen, deren Abschreibungen im Haushaltsvorjahr geometrisch-degressiv / nach der Maßgabe der Leistungsabgabe ermittelt wurden, wurden im laufenden Haushaltsjahr insgesamt linear abgeschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens linear über die wirtschaftliche Restnutzungsdauer abzuschreiben (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Ausnahmsweise ist die geometrisch-degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht (§ 35 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).</p> <p>Von der geometrisch-degressiven oder der Leistungsabschreibung kann wieder zur linearen Abschreibung gewechselt werden. Erfolgt dies nicht nur zum Zeitpunkt, zu dem die lineare Abschreibung auf den Restbuchwert des Vermögensgegenstands höher ist als die geometrisch-degressive Abschreibung, sondern wird ein grundsätzlicher Wechsel vorgenommen, ist dies gem. § 33 Nr. 5 Satz 2 GemHVO im Anhang als begründete Abweichung dem Grund und der Höhe nach zu erläutern.</p> <p>Ein Übergang von der linearen auf die geometrisch-degressive oder die Leistungsabschreibung ist nicht zulässig.</p>
15	<p>– Die Restnutzungsdauer folgender Vermögensgegenstände / Gruppen von Vermögensgegenständen wurde außerplanmäßig vermindert:</p>	<p>Wird die Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen außerplanmäßig vermindert, dann ist dies im Anhang zu erläutern (§ 35 Abs. 2 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO).</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen												
	<p style="text-align: center;">Restnutzungsdauer:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 40%; text-align: center;">alt</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>2. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>3. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Neufestsetzung der Restnutzungsdauer führte im Haushaltsjahr zu einer Belastung der Ergebnisrechnung in Höhe von XXX TEURO.</p>		alt	neu	1. XXX	XXX	XXX	2. XXX	XXX	XXX	3. XXX	XXX	XXX	<p>Die außerplanmäßige Verminderung der Restnutzungsdauer kann z.B. in Betracht kommen bei einem außerordentlichen Verschleiß eines Vermögensgegenstands aufgrund äußerer Einwirkungen. Sie kann auch dann geboten sein, wenn aufgrund der mangelnden Einsatzmöglichkeit eine Nutzung nicht mehr während der gesamten ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer möglich ist. Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln zu benennen. Wird die Nutzungsdauer bei einer exakt zu definierenden Gruppe herabgesetzt, dann reicht die Benennung der Gruppe aus. Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind darzustellen.</p>
	alt	neu												
1. XXX	XXX	XXX												
2. XXX	XXX	XXX												
3. XXX	XXX	XXX												
16	<p>– Die Restnutzungsdauer folgender Vermögensgegenstände wurde erhöht:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 40%; text-align: center;">alt</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>2. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>3. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Neufestsetzung der Restnutzungsdauer führte im Haushaltsjahr zu einer Belastung der Ergebnisrechnung in Höhe von XXX TEURO.</p>		alt	neu	1. XXX	XXX	XXX	2. XXX	XXX	XXX	3. XXX	XXX	XXX	<p>Wurde die Restnutzungsdauer in Vorjahren außerplanmäßig vermindert und entfällt der Grund für diese Anpassung, ist eine Erhöhung der Restnutzungsdauer höchstens bis zur Restnutzungsdauer, die sich auf Grundlage der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle ergibt, vorzunehmen. Die sonstigen Angaben erfolgen analog zur Verminderung der Restnutzungsdauer.</p>
	alt	neu												
1. XXX	XXX	XXX												
2. XXX	XXX	XXX												
3. XXX	XXX	XXX												

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen												
17	<p>– Bei folgenden Vermögensgegenständen / Gruppen von Vermögensgegenständen wurde die wirtschaftliche Nutzungsdauer gegenüber der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle niedriger festgesetzt:</p> <p style="text-align: center;">Nutzungsdauer:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">landeseinheitliche Abschreibungstabelle</td> <td style="text-align: center;">Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>1. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>2. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>3. XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> </table> <p>Eine Verminderung der in der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle festgesetzten Nutzungsdauern wurde erforderlich, da XXX. Die Verminderung der Nutzungsdauer führte im Haushaltsjahr zu einer Belastung der Ergebnisrechnung in Höhe von XXX TEURO.</p>		landeseinheitliche Abschreibungstabelle	Gemeinde	1. XXX	XXX	XXX	2. XXX	XXX	XXX	3. XXX	XXX	XXX	<p>Die landeseinheitliche Abschreibungstabelle schreibt gem. § 35 Abs. 2 GemHVO verbindlich die wirtschaftliche Nutzungsdauer für abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor. In begründeten Fällen kann eine kürzere Nutzungsdauer angesetzt werden. Aufgrund des grundsätzlichen Verbots der Überbewertung sind kürzere Nutzungsdauern verpflichtend anzusetzen, wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstands kürzer ist als die in der Abschreibungstabelle vorgesehene.</p> <p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO ist im Anhang zu erläutern, wenn die Nutzungsdauer abweichend von der Abschreibungstabelle angesetzt wird. Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln zu benennen. Wird die Nutzungsdauer bei einer exakt zu definierenden Gruppe herabgesetzt, dann reicht die Benennung der Gruppe aus.</p>
	landeseinheitliche Abschreibungstabelle	Gemeinde												
1. XXX	XXX	XXX												
2. XXX	XXX	XXX												
3. XXX	XXX	XXX												
18	<p>– Im Bereich des Sachanlagevermögens / der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurde im Berichtsjahr erstmals ein Festwert gebildet. Dies betrifft folgende Vermögensgegenstände / Gruppen von Vermögensgegenständen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 3. XXX 	<p>Der erstmalige Ansatz eines Festwerts stellt eine zulässige Änderung der Bewertungsmethode dar. Diese ist gem. § 33 Nr. 5 GemHVO im Anhang zu erläutern.</p> <p>Die Vermögensgegenstände, die in den Festwert einbezogen wurden, sind einzeln zu benennen. Eine Umschreibung der Gruppe ist ausreichend.</p>												

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
19	<p>– Im Bereich des Sachanlagevermögens / der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurde im Berichtsjahr der im Haushaltsvorjahr gebildete Festwert aufgehoben. Dies betrifft folgende Vermögensgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>Wie bei der erstmaligen Bildung des Festwerts ist im Anhang auch zu erläutern, wenn ein in Haushaltsvorjahren ausgewiesener Festwert aufgelöst wird.</p> <p>Im Anhang ist ebenfalls zu erläutern, wenn ein im vorangegangenen Haushaltsjahr gebildeter Festwert im Haushaltsjahr aufgelöst wird, § 33 Nr. 5 GemHVO.</p>
20	<p>– Von der Möglichkeit der Gruppenbewertung wurde im laufenden Haushaltsjahr erstmals bei Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens / bei beweglichen Vermögensgegenständen / Schulden Gebrauch gemacht. Dies betrifft folgende Vermögensgegenstände / Schulden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>Die erstmalige Gruppenbewertung stellt eine zulässige Änderung der Bewertungsmethode dar. Diese ist gem. § 33 Nr. 5 GemHVO im Anhang zu erläutern. Die Vermögensgegenstände / Schulden, die in die Gruppenbewertung einbezogen wurden, sind zu benennen. Eine Umschreibung der Gruppe ist ausreichend.</p>
21	<p>– Bei der Bewertung folgender Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens wurde im laufenden Haushaltsjahr erstmals XXX (die Verbrauchsfolge ist anzugeben) zugrunde gelegt, da nachweislich die XXX die tatsächliche Verbrauchsfolge besser wiedergibt. Im Haushaltsvorjahr fand die Durchschnittsbewertung Anwendung. Die folgenden Vorräte sind betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>Gem. § 32 Abs. 7 GemHVO kann für gleichartige Vermögensgegenstände die Bewertung auf der Basis einer unterstellten Verbrauchsfolge vorgenommen werden.</p> <p>Wird erstmals zulässigerweise eine Verbrauchsfolge bei der Bewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens unterstellt, oder wird im laufenden Haushaltsjahr eine andere Verbrauchsfolge als im Haushaltsvorjahr unterstellt, dann ist dies gem. § 33 Nr. 5 GemHVO zu erläutern. Die Gruppe der einbezogenen Vermö-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>3. XXX</p> <p>Die Änderung der unterstellten Verbrauchsfolge führte zu einer Ergebnisverbesserung in der Ergebnisrechnung in Höhe von XXX TEURO.</p>	<p>gensgegenstände ist zu bezeichnen.</p>
22	<p>D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz</p>	
23	<p>D.1 Anlagevermögen</p>	
24	<p>D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</p>	
25	<p>Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.</p>	<p>Die Inventur hat grundsätzlich zum Bilanzstichtag zu erfolgen. Sofern dies der Fall ist, ist dies zu vermerken. Zu den zulässigen Ausnahmen vgl. die nachfolgenden Ausführungen.</p> <p>Die immateriellen Vermögensgegenstände werden hauptsächlich im Rahmen einer Buchinventur erfasst. Im Rahmen der Beleginventur werden u. a. Zuschüsse anhand von Verträgen bzw. Belegen erfasst. Wird das Inventar nicht zum Bilanzstichtag erfasst, sind entsprechende Angaben zu machen.</p>
26	<p>Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Die gewährten Zuschüsse sind durch Bescheide und Verträge belegt.</p> <p>Oder:</p> <p>Sie sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.</p>	<p>Sofern Vermögensgegenstände nicht durch eine Buchinventur, sondern durch eine Beleginventur nachgewiesen werden, ist dies anzugeben.</p> <p>Die Form des Nachweises ist anzugeben. Grundsätzlich werden hierzu die Anlagenbestandslisten der Anlagenbuchhaltung herange-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		zogen.
27	Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zum XX.XX.XXXX (3 Monate vor, 2 Monate nach dem Bilanzstichtag) erfasst. Der Bestand ist auf den Bilanzstichtag rückgerechnet / fortgeschrieben.	Gem. § 32 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO ist es zulässig, die Inventur in einem Zeitraum von drei Monaten vor und zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag durchzuführen, sofern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO erfüllt sind. Es handelt sich hierbei dennoch um eine Inventur zum Bilanzstichtag.
28	Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer / und außerplanmäßiger Abschreibungen angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von XXX TEURO in Haushaltsvorjahren / im Haushaltsjahr vorgenommen, da XXX.	Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich linear abzuschreiben (§ 35 Abs. 1 GemHVO). Wenn davon abgewichen wird, ist dies anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO).
29	Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen.	Es besteht eine Verpflichtung nach § 34 Abs. 2 GemHVO die Anschaffungsnebenkosten zwingend in die Anschaffungskosten einzu beziehen.
30	Anschaffungskostenminderungen (Skonti, Boni, sonstige Nachlässe) wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.	§ 34 Abs. 2 S. 3 GemHVO schreibt die direkte Absetzung von den Anschaffungskosten vor.

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
31	Anschaffungskostenminderungen wurden aufgrund XXX in der Ergebnisrechnung als Ertrag ausgewiesen.	Der Grund für die von den Vorgaben des § 34 GemHVO abweichende Behandlung ist anzugeben. Häufig ist EDV-bedingt die direkte Absetzung von Skonti und Boni nicht möglich. Eine manuelle Korrektur ist häufig mit einem unvermeidbaren Zeitaufwand verbunden, so dass bei unwesentlichen Beträgen auf eine Korrektur verzichtet wird.
32	Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, die in der vom Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz bekanntgegebenen Abschreibungstabelle festgeschrieben ist.	§ 35 Abs. 1 GemHVO schreibt grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode bei der Ermittlung der Abschreibungen vor. Der Abschreibungsermittlung sind die wirtschaftlichen Nutzungsdauern zugrunde zu legen, die in der Abschreibungstabelle des Innenministeriums vorgegeben sind.
33	Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung werden linear über den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Geleistete Investitionszuwendungen mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden linear über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands bzw. - falls diese kürzer ist - über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben.	Formulierungsvorschlag für Zuwendungen i. S .v. § 38 Abs. 1 GemHVO. Falls eine andere Abschreibungsform gewählt wird, ist dies entsprechend zu begründen.
34	Die entgeltlich erworbenen XXX wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger geometrisch-degressiver Abschreibungen	Dieser Formulierungsvorschlag entspricht den Vorgaben des § 35 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO und beinhaltet die erforderlichen

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>angesetzt. Damit wurde der tatsächlichen Wertminderung besser Rechnung getragen, weil XXX.</p>	<p>derliche Begründung, warum eine andere Abschreibungsform gewählt wurde.</p> <p>Die Gattung der Vermögensgegenstände, die geometrisch-degressiv abgeschrieben werden, ist näher zu bezeichnen. Es ist zu erläutern, warum der Werteverzehr durch die geometrisch-degressive Abschreibung besser dargestellt wird.</p>
35	<p>Bei den XXX erfolgt ein Übergang von der geometrisch-degressiven auf die lineare Abschreibung in dem Haushaltsjahr, in dem die geometrisch-degressiv ermittelten Abschreibungen unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstands unter den linear berechneten Abschreibungen liegen.</p>	<p>Ein Übergang von der geometrisch-degressiven auf die lineare Abschreibung ist möglich.</p> <p>Die reine Anwendung der geometrisch-degressiven Methode führt zu einer unendlichen Abschreibungsdauer. Daher wird grundsätzlich die Abschreibungsmethode spätestens in dem Haushaltsjahr auf die lineare Methode umgestellt, in dem die geometrisch-degressiv ermittelten Abschreibungsbeträge niedriger sind als die linear ermittelten. Eine vorzeitige Umstellung ist in der Änderung der Bewertungsmethoden anzugeben, § 35 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO.</p>
36	<p>Entgeltlich erworbene XXX wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Leistung berechnet. Damit wurde die tatsächliche Wertminderung besser erfasst, da XXX.</p>	<p>Dieser Formulierungsvorschlag entspricht den Vorgaben des § 35 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO und beinhaltet die erforderliche Begründung warum eine andere als die lineare Abschreibungsmethode gewählt wurde.</p> <p>Die Gattung der Vermögensgegenstände, die nach Maßgabe der Leistung abgeschrieben werden, ist näher zu bezeichnen. Es ist zu</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		begründen, warum der Werteverzehr durch die Leistungsbeschreibung besser dargestellt wird.
37	Für Zugänge und Abgänge im Zugangs- bzw. Abgangsjahr wurde die Abschreibung zeitanteilig berechnet.	Nach § 35 Abs. 3 GemHVO erfolgt die Abschreibung im Haushaltsjahr der Anschaffung oder des Abgangs nur zeitanteilig. Zeitanteilig bedeutet, dass die Abschreibungen grundsätzlich monatsweise, nicht nach der früher im Handels- und Steuerrecht als zulässig angesehenen Vereinfachungsregel (Anschaffung im ersten Halbjahr, dann volle Jahresabschreibung, Anschaffung im zweiten Halbjahr, dann hälftige Jahresabschreibung) berechnet werden.
38	Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Wert 410,00 EURO nicht übersteigen, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert von 1,00 EURO angesetzt.	Dieser Formulierungsvorschlag entspricht den Vorgaben des § 35 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO. Die Nichtanwendung der linearen Abschreibung muss im Anhang angegeben und erläutert werden.
39	Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Wert 410,00 EURO nicht übersteigen, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und im Zugangsjahr in Abgang gestellt.	§ 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sieht vor, dass geringwertige Vermögensgegenstände im Zugangsjahr voll abgeschrieben werden können. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die voll abgeschriebenen geringwertigen Vermögensgegenstände im Zugangsjahr in Abgang zu stellen. (Damit lehnt sich das Haushaltsrecht an das Handels- und Steuerrecht an.) Die Vollabschreibung stellt einen Fall des § 35 Abs. 3 Satz 2

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		GemHVO dar. Da die lineare Abschreibung nicht angewendet wird, muss im Anhang eine Angabe und Erläuterung erfolgen, § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO.
40	Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Wert 410,00 EURO nicht übersteigen, wurden planmäßig linear über die in der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle vorgegebenen wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Zugänge / Abgänge innerhalb des Haushaltsjahres wurde die Abschreibung zeitanteilig verrechnet.	§ 35 Abs. 3 GemHVO lässt der Gemeinde das Wahlrecht, im Zugangsjahr eine Vollabschreibung durchzuführen oder die geringwertigen Vermögensgegenstände planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Aufgrund der kurzen Nutzungsdauer wird grundsätzlich nur die lineare Abschreibung in Frage kommen.
41	Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Wert 410,00 EURO nicht übersteigt, wurden planmäßig geometrisch-degressiv abgeschrieben. Damit wurde die tatsächliche Wertminderung besser erfasst. Für Zugänge / Abgänge innerhalb des Haushaltsjahres wurde die Abschreibung zeitanteilig verrechnet.	Dieser Formulierungsvorschlag entspricht den Vorgaben des § 35 Abs. 2 und 3 GemHVO und beinhaltet die Erläuterung, warum eine andere Abschreibungsform gewählt wurde. Diese Abweichung muss im Anhang angegeben und erläutert werden, § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO.
42	Die planmäßigen Abschreibungen wurden grundsätzlich auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern und für Sport vorgegebenen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Bei folgenden Vermögensgegenständen wurde eine verkürzte Nutzungsdauer angesetzt:	Die Formulierung gibt wieder, dass grundsätzlich linear abzuschreiben ist. Die Ausnahmen sind zu bezeichnen und zu erläutern gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO.

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	
43	<p>Bei XXX wurde der Berechnung der Abschreibungen eine Abschreibungsdauer von XXX Monaten zugrunde gelegt. Der Zeitraum weicht von der in der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle festgesetzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer um XXX Monate nach unten ab, aufgrund XXX. Dies führte zu einer Mehrbelastung an Abschreibungen im Haushaltsjahr in Höhe von XXX TEURO.</p>	<p>§ 35 Abs. 2 GemHVO lässt in begründeten Ausnahmefällen von Anfang an eine Abweichung von der landeseinheitlich vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach unten zu. Die Abweichung ist zu erläutern gem. § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer gegenüber der in der Abschreibungstabelle festgeschriebenen Nutzungsdauer ist nicht zulässig. Die Gruppe der Vermögensgegenstände ist zu bezeichnen.</p>
44	<p>Die Restnutzungsdauer für folgende Vermögensgegenstände wurde außerplanmäßig vermindert, da aufgrund der in der Gemeinde gewonnenen Erfahrungswerte die ursprünglich eingeschätzte wirtschaftliche Nutzungsdauer nicht erreicht werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>Dies führte zu einer Mehrbelastung an Abschreibungen im Haushaltsjahr in Höhe von XXX TEURO.</p>	<p>§ 35 Abs. 2 GemHVO lässt in begründeten Ausnahmefällen während der Nutzungsdauer eine Abweichung von der landeseinheitlich vorgegebenen wirtschaftlichen Restnutzungsdauer nach unten zu. Die Abweichung ist zu erläutern gem. § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer gegenüber der in der Abschreibungstabelle festgeschriebenen Nutzungsdauer ist nicht zulässig. Die Gruppe der Vermögensgegenstände ist zu bezeichnen.</p>
45	<p>Folgende Vermögensgegenstände wurden außerplanmäßig in Höhe von XXX TEURO abgeschrieben, da der Gemeinde eine Nutzung infolge XXX nicht mehr möglich ist:</p>	<p>§ 35 Abs. 4 GemHVO schreibt zwingend außerplanmäßige Abschreibungen vor, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung des Vermögensgegenstands vorliegt. Die Vermögensgegen-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>stände sind zu bezeichnen.</p> <p>Nach § 35 Abs. 6 GemHVO sind diese Abschreibungen dem Grund und der Höhe nach zu erläutern.</p>
46	<p>In Höhe von XXX TEURO war eine Zuschreibung für nachfolgend bezeichnete Vermögensgegenstände vorzunehmen, die in Haushaltsvorjahren in Höhe von XXX TEURO aufgrund von XXX außerplanmäßig abgeschrieben wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>In Höhe der Zuschreibung ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen.</p>	<p>§ 35 Abs. 4 GemHVO schreibt zwingend eine Wertaufholung vor, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist. Die Höhe der Zuschreibung ist beschränkt auf die außerplanmäßige Abschreibung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die zwischenzeitlich vorzunehmen gewesen wären.</p> <p>Nach § 35 Abs. 6 GemHVO sind diese Abschreibungen dem Grund und der Höhe nach zu erläutern.</p>
47	<p>Die Abgänge wurden mit den jeweiligen Restbuchwerten berücksichtigt. Buchgewinne in Höhe von XXX TEURO und Buchverluste in Höhe von XXX TEURO sind in der Ergebnisrechnung berücksichtigt worden.</p>	<p>Immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich in dem Jahr in Abgang zu stellen, in dem diese abgeschrieben wurden. Erfolgt ein Abgang, dann ist der entsprechende Buchgewinn bzw. -verlust in der Ergebnisrechnung auszuweisen.</p>
48	<p>D.1.2 Sachanlagevermögen</p>	
49	<p>Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst.</p>	<p>Die Inventur hat grundsätzlich zum Bilanzstichtag zu erfolgen. Wird das Inventar nicht zum Bilanzstichtag erfasst, müssen entsprechende Angaben gemacht werden. Zu den zulässigen Ausnahmen vgl. die nachfolgenden Ausführungen.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>Das Sachanlagevermögen wird hauptsächlich im Rahmen einer Buchinventur erfasst, sofern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 GemHVO erfüllt sind.</p> <p>In regelmäßigen Abständen z. B. von zwei bis drei Jahren sollte eine mindestens stichprobenweise körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens durchgeführt werden.</p> <p>Wertvolle Vermögensgegenstände oder solche, bei denen die Gefahr eines unkontrollierten Abgangs besteht, sind grundsätzlich jährlich körperlich aufzunehmen.</p>
50	<p>Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch eine Buchinventur erfasst. Folgende Vermögensgegenstände wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - XXX - XXX 	<p>Sofern Vermögensgegenstände nicht durch eine Buchinventur, sondern durch eine Beleginventur oder eine körperliche Bestandsaufnahme nachgewiesen werden, muss dies angegeben werden.</p>
51	<p>Das Sachanlagevermögen wurde in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.</p>	<p>Die Form des Nachweises ist anzugeben. Grundsätzlich werden hierzu die Anlagenbestandslisten der Anlagenbuchhaltung herangezogen.</p>
52	<p>Der Nachweis der Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze wird zusätzlich im geographischen Informationssystem geführt.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses sollten die Bestände, die im geographischen Informationssystem erfasst sind, mit denen der Anlagenbuchhaltung abgestimmt werden.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
53	Das Sachanlagevermögen wurde zum XX.XX.XXXX (3 Monate vor, 2 Monate nach dem Bilanzstichtag) erfasst. Der Bestand ist auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben / zurückgerechnet worden	Gem. § 32 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO ist es zulässig, die Inventur in einem Zeitraum von drei Monaten vor und zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag durchzuführen, sofern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO erfüllt sind. Es handelt sich hierbei dennoch um eine Inventur zum Bilanzstichtag.
54	Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer / außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von TEURO XXX in Haushaltsvorjahren / im Haushaltsjahr vorgenommen, da XXX.	Die Angabe entspricht § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 4 GemHVO. Die Formulierung ist nur dann zu verwenden, wenn von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten planmäßige lineare Abschreibungen und / oder außerplanmäßige Abschreibungen abgesetzt wurden.
55	Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen.	Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 GemHVO. Anschaffungskosten sind zwingend in die Anschaffungskosten einzubeziehen.
56	Die im Tauschwege erworbenen Vermögensgegenstände wurden mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abgegebenen Vermögensgegenstände bewertet. Es handelt sich hierbei um folgende Vermögensgegenstände: 1. XXX 2. XXX	Ein Tausch liegt vor, wenn die Aufwendungen für die Anschaffung nicht in einem Kaufpreis sondern in der Hingabe eines anderen (bewertbaren) Vermögensgegenstands liegen. Dem Tausch liegt ein schuldrechtliches Leistungsaustauschverhältnis zu Grunde. Es erfolgt grundsätzlich keine Realisierung der stillen Reserven beim abgegebenen Vermögensgegenstand. Der erworbene Vermögensgegenstand ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		hingeebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Die Erläuterung muss bei wesentlichen Vorgängen erfolgen.
57	<p>Im Haushaltsjahr wurden folgende Straßen umgestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>Die Bewertung erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers. Die mit der Umstufung / Umwidmung verbundenen Kosten wurden als Anschaffungsnebenkosten aktiviert.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie zur kommunalen Eröffnungsbilanz.</p> <p>Der Vorgang führte zu einem außerordentlichen Ertrag / Aufwand in Höhe von XXX TEURO.</p>	<p>Der erworbene Vermögensgegenstand ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers anzusetzen. Sofern diese nicht ermittelbar sind, hat eine Neubewertung auf der Grundlage der Bewertungsvorschriften zur Eröffnungsbilanz zu erfolgen.</p>
58	<p>Die Gemeinde hat nach § 82 Schulgesetz Rheinland-Pfalz dem Schulträger XXX die Immobilie XXX unentgeltlich zu Eigentum übertragen. Die Immobilie hatte einen Restbuchwert in Höhe von XXX TEURO, der in voller Höhe die Ergebnisrechnung belastet (außerordentlicher Aufwand). Die damit zusammenhängenden Kosten sowie die Erschließungskosten i. H. v. XXX TEURO hat die Gemeinde übernommen.</p>	<p>Besondere Vermögensübertragungen müssen erläutert werden. Dazu gehört auch die Übertragung von Immobilien nach dem Schulgesetz von Rheinland-Pfalz. Nach § 82 Satz 1 hat die Schulsitzgemeinde dem Schulträger für schulische Zwecke erforderliche Grundstücke zu Eigentum zu übertragen und die damit zusammenhängenden Kosten sowie die Kosten der Erschließung nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz zu übernehmen.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
59		Der erworbene Vermögensgegenstand ist bei der Schulträgergemeinde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des erworbenen Vermögensgegenstands anzusetzen.
60	Weitere Besonderheiten XXX	Weitere Erläuterungen sind bei wesentlichen Vorgängen erforderlich.
61	Anschaffungskostenminderungen (Skonti, Boni, sonstige Nachlässe) wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.	§ 34 Abs. 2 Satz 3 GemHVO schreibt die direkte Absetzung von den Anschaffungskosten vor.
62	Anschaffungskostenminderungen wurden aufgrund XXX in der Ergebnisrechnung in Höhe von XXX TEURO als Ertrag ausgewiesen.	Der Grund für die von den Vorgaben des § 34 Abs. 1 GemHVO abweichende Behandlung ist anzugeben. Häufig ist EDV-bedingt die direkte Absetzung von Skonti und Boni nicht möglich. Eine manuelle Korrektur ist meist mit einem unvermeidbaren Zeitaufwand verbunden, so dass bei unwesentlichen Beträgen auf eine Korrektur verzichtet wird.
63	Die Herstellungskosten umfassen die Einzelkosten für Material und Fertigung sowie die Sonderkosten der Fertigung und <ul style="list-style-type: none"> – angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, – die notwendigen Fertigungsgemeinkosten und – den Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, 	Gem. § 34 Abs. 3 GemHVO umfassen die Herstellungskosten des Vermögensgegenstands sowohl die Pflichtbestandteile als auch die fakultativen Bestandteile. Es ist anzugeben, ob die Pflichtbestandteile berücksichtigt wurden und welche fakultativen Bestandteile in die Herstellungskosten einbezogen wurden. Materialgemeinkosten sind die Kosten für Lagerung und Verwaltung

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>des Materials.</p> <p>Fertigungsgemeinkosten sind Kosten der Fertigung, die nicht direkt als Kosten für Material und Fertigungslöhne oder als Sonderkosten verrechnet werden und nicht unter Verwaltungs- und Vertriebskosten fallen, z. B. Energiekosten, Sachversicherungen</p>
64	<p>Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung der Herstellung folgender Vermögensgegenstände wurden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, in die Herstellungskosten einbezogen (XXX TEURO):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Gem. § 34 Abs. 4 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO dürfen Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, für den Zeitraum der Herstellung in die Herstellungskosten einbezogen werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.</p>
65	<p>Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.</p>	<p>Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Gem. § 34 Abs. 4 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO dürfen Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Auf die Einbeziehung der Zinsen kann verzichtet werden.</p>
66	<p>Da es dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entsprach, erfolgte die Abschreibung von folgenden Vermögensgegenständen nach der geometrisch-degressiven Methode:</p>	<p>Die Anwendung der geometrisch-degressiven Abschreibung ist gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 GemHVO nur in Ausnahmefällen zulässig. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO ist im Anhang zu erläutern, warum die</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.</p> <p>Andere als die in § 35 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Ausnahmen von der planmäßigen linearen Abschreibung (geometrisch-degressiv Abschreibung und Leistungsabschreibungen) sind nicht zulässig.</p> <p>Die Gattung der Vermögensgegenstände, die geometrisch-degressiv abgeschrieben werden, ist näher zu bezeichnen und zu begründen, warum der Werteverzehr durch die geometrisch-degressive Abschreibung besser dargestellt wird.</p>
67	<p>Es erfolgt ein Übergang von der geometrisch-degressiven auf die lineare Abschreibung in dem Haushaltsjahr, in dem die geometrisch-degressiv ermittelten Abschreibungen unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer unter den linear berechneten Abschreibungen liegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>Die reine Anwendung der geometrisch-degressiven Methode führt zu einer unendlichen Abschreibungsdauer. Aus diesem Grund wird grundsätzlich die Abschreibungsmethode spätestens in dem Haushaltsjahr auf die lineare Methode umgestellt, in dem die geometrisch-degressiv ermittelten Abschreibungsbeträge niedriger sind als die linear ermittelten. Eine vorzeitige Umstellung ist in der Änderung der Bewertungsmethoden anzugeben, gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO.</p> <p>Andere als die in § 35 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Abschreibungsmethoden (linear, geometrisch-degressiv und Leistungsabschreibung) sind nicht zulässig.</p>
68	<p>Da es dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entsprach, erfolgte die Abschreibung von folgenden Vermögensgegenständen nach</p>	<p>Die Anwendung der Leistungsabschreibung ist gem. § 35 Abs. 1 GemHVO nur in Ausnahmefällen zulässig. Es ist gem. § 35 Abs. 2</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>Maßgabe der Leistungsabgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>Damit wurde der Ansatz des Werteverfalls an die tatsächliche Nutzung geknüpft und eine bessere Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage erzielt.</p>	<p>i. V. m. § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO im Anhang zu begründen, warum die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde. Die Gattung der Vermögensgegenstände, die nach Maßgabe der Leistung abgeschrieben werden, ist näher zu bezeichnen und es ist zu begründen, warum der Werteverzehr durch die Leistungsab-schreibung besser dargestellt wird.</p>
69	<p>Für Zugänge und Abgänge wurden im Zugangs- bzw. Abgangsjahr die Abschreibungen zeitanteilig berechnet.</p>	<p>Nach § 35 Abs. 3 GemHVO erfolgt die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder des Abgangs nur zeitanteilig. Zeitanteilig bedeutet, dass die Abschreibungen grundsätzlich monatsweise berechnet werden.</p>
70	<p>Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410,00 EURO nicht übersteigen wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert von 1,00 EURO angesetzt.</p>	<p>Dieser Formulierungsvorschlag entspricht den Vorgaben des § 35 Abs. 3 GemHVO, der eine Abweichung von der linearen Abschreibung zulässt. Diese Abweichung muss im Anhang angegeben und erläutert werden, § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO.</p>
71	<p>Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410,00 EURO nicht übersteigen, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und im Zugangsjahr in Abgang gestellt.</p>	<p>§ 35 Abs. 3 GemHVO sieht vor, dass geringwertige Vermögensgegenstände im Zugangsjahr voll abgeschrieben werden können. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die voll abgeschriebenen geringwertigen Vermögensgegenstände im Zugangsjahr in Abgang zu stellen. Diese Abweichung von der linearen Abschreibung muss im Anhang angegeben und erläutert werden, § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
72	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410,00 TEURO nicht übersteigen, wurden planmäßig linear über die in der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle vorgegebene wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.	§ 35 Abs. 3 GemHVO lässt der Gemeinde das Wahlrecht, im Zugangsjahr eine Vollabschreibung durchzuführen oder die geringwertigen Vermögensgegenstände planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Aufgrund der kurzen Nutzungsdauer wird grundsätzlich nur die lineare Abschreibung in Frage kommen. Eine Abweichung muss im Anhang angegeben und erläutert werden, vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO.
73	Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern und für Sport vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.	Vorgabe des § 35 Abs. 1 GemHVO. Selbst bei den zulässigen Ausnahmen von dieser Regel sind die folgenden Formulierungen zu verwenden.
74	Für den nicht abnutzbaren Teil von Straßen / Plätzen / Wegen / ingenieurtechnischen Bauwerken (z.B. Geländeeinschnitt, Damm) wurden XX % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße angesetzt. Für diesen Teil erfolgt keine planmäßige Abschreibung.	Nicht abnutzbare Teile eines Vermögensgegenstands bzw. erwartete Abgangserlöse sind bei der Bemessung der Abschreibungen zu berücksichtigen. Insoweit erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Der Abschreibungsermittlung liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nicht abzuschreibenden Beträge zugrunde.
75	Die planmäßigen Abschreibungen wurden grundsätzlich auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern und für Sport vorgegebenen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.	Grundsätzlich ist linear abzuschreiben und die Nutzungsdauer nach der vom zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle anzusetzen. Die Ausnahmen sind nach § 35 Abs. 1

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>Bei folgenden Vermögensgegenständen wurde eine verkürzte Nutzungsdauer angesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>und 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 18 und 19 GemHVO zu bezeichnen und zu erläutern.</p>
76	<p>Bei XXX wurde der Berechnung der Abschreibungen eine Abschreibungsdauer von XXX Monaten zugrunde gelegt. Der Zeitraum weicht von der in der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle festgesetzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer um XXX Monate nach unten ab, weil XXX . Dies führte zu einer Mehrbelastung an Abschreibungen im Haushaltsjahr in Höhe von XXX TEURO.</p>	<p>§ 35 Abs. 2 GemHVO lässt in begründeten Ausnahmefällen von Anfang an eine Abweichung von der landeseinheitlich vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach unten zu. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer gegenüber der in der Abschreibungstabelle festgeschriebenen Nutzungsdauer ist nicht zulässig. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO muss die Abweichung angegeben und erläutert werden. Die Auswirkung auf den Jahresabschluss ist darzustellen. Die Gruppe der Vermögensgegenstände ist zu bezeichnen.</p>
77	<p>Die Restnutzungsdauer der folgenden Vermögensgegenstände wurde außerplanmäßig vermindert, da aufgrund der in der Gemeinde gewonnenen Erfahrungswerte die ursprünglich eingeschätzte wirtschaftliche Nutzungsdauer nicht erreicht werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>Dies führte zu einer Mehrbelastung an Abschreibungen im Haushaltsjahr von XXX TEURO.</p>	<p>§ 35 Abs. 2 GemHVO lässt in begründeten Ausnahmefällen während der Nutzungsdauer eine Abweichung von der landeseinheitlich vorgegebenen wirtschaftlichen Restnutzungsdauer nach unten zu. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer gegenüber der in der Abschreibungstabelle festgeschriebenen Nutzungsdauer ist nicht zulässig. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 18 GemHVO muss diese Abweichung angegeben und erläutert werden. Die Auswirkung auf den Jahresabschluss ist darzustellen. Die Gruppe der Vermögensgegenstände ist zu bezeichnen.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
78	<p>Folgende Vermögensgegenstände wurden außerplanmäßig in Höhe von XXX TEURO abgeschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>Die außerplanmäßige Abschreibung erfolgte aufgrund XXX.</p>	<p>§ 35 Abs. 4 GemHVO schreibt zwingend außerplanmäßige Abschreibungen vor, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung des Vermögensgegenstands vorliegt. Die Vermögensgegenstände sind zu bezeichnen. Der Grund für die Wertminderung ist nach § 35 Abs. 6 GemHVO dem Grund und der Höhe nach zu erläutern.</p>
79	<p>In Höhe von XXX TEURO war eine Zuschreibung für folgende Vermögensgegenstände vorzunehmen, die in Haushaltsvorjahren in Höhe von XXX TEURO aufgrund von XXX außerplanmäßig abgeschrieben wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>In Höhe der Zuschreibung ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen.</p>	<p>§ 35 Abs. 4 GemHVO schreibt zwingend eine Wertaufholung vor, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist. Die Höhe der Zuschreibung ist beschränkt auf die außerplanmäßige Abschreibung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die zwischenzeitlich vorzunehmen gewesen wären.</p>
80	<p>Die Abgänge wurden mit dem Restbuchwert berücksichtigt. Buchgewinne in Höhe von XXX TEURO und Buchverluste in Höhe von XXX TEURO sind in der Ergebnisrechnung berücksichtigt.</p>	<p>Bei einem Abgang ist der entsprechende Buchgewinn bzw. -verlust in der Ergebnisrechnung auszuweisen.</p>
81	<p>Für folgende Vermögensgegenstände wurden zulässigerweise Festwerte gebildet:</p>	<p>Es besteht eine Verpflichtung nach § 32 Abs. 8 GemHVO, in angemessenen Zeitabständen eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>1. XXX 2. XXX</p> <p>Die letzte körperliche Bestandsaufnahme erfolgte am XX.XX.XXXX.</p>	<p>In regelmäßigen Abständen sollte eine mindestens stichprobenweise körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens durchgeführt werden. Vgl. Beck- Bilanzkommentar - § 240 Rn. 6.</p> <p>Als angemessen wird ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren angesehen. Siehe hierzu auch die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.</p>
82	Wald	
83	<p>Planmäßig bewirtschaftete Waldbestände wurden im Forsteinrichtungswerk mit Stand vom XX.XX.XXXX nachgewiesen.</p> <p>Der nicht planmäßig bewirtschaftete Waldbestand XXX wurde im Forsteinrichtungswerk gesondert ausgewiesen.</p>	<p>Das Forsteinrichtungswerk wird regelmäßig alle 10 Jahre von der Landesforstverwaltung zur Verfügung gestellt. Sofern es außerordentliche Veränderungen des Waldbestandes gibt, wird von der Landesforstverwaltung ein neues Forsteinrichtungswerk auch während der Zehn-Jahres-Zeitraums erstellt.</p> <p>Nicht planmäßig bewirtschaftete Waldbestände sind, soweit sie von der Landesforstverwaltung mit bewirtschaftet werden, im Forsteinrichtungswerk gesondert ausgewiesen.</p> <p>Sonstige nicht bewirtschaftete Waldbestände (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) sind von der Gemeinde außerhalb des Forsteinrichtungswerks gesondert nachzuweisen.</p>
84	<p>Die Waldbewertungen (Aufwuchs, Holzbestand) erfolgte durch die Landesforstverwaltung. Für den gesamten Kommunalwald wurde</p>	

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	ein Vermögenswert (ohne Boden) von XXX TEURO ermittelt.	
85	Alleebäume und Bäume in Parks wurden im Baumkataster einzeln nachgewiesen.	Es besteht grundsätzlich ein Ansatzwahlrecht für Alleebäume. Soweit die Alleebäume durch ein Baumkataster nachgewiesen sind, muss an dieser Stelle darauf eingegangen werden. Es ist jährlich der Bestand des Baumkatasters mit dem in der Anlagenbuchhaltung erfassten Bestand abzustimmen.
86	Die Bewertung erfolgte mit den durchschnittlichen Pflanzkosten je Baum von XXX TEURO in Alleen und von XXX TEURO in Parks.	
87	D.1.3 Finanzanlagen	
88	Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- / Beleginventur erfasst.	Die Inventur hat grundsätzlich zum Bilanzstichtag zu erfolgen. Für die Finanzanlagen kommt grundsätzlich die Buchinventur in Betracht. Eine körperliche Bestandsaufnahme kann grundsätzlich nicht durchgeführt werden, da es sich nicht um körperliche Vermögensgegenstände handelt. Für eine Beleginventur können Gesellschaftsverträge, Depotauszüge, Satzungen herangezogen werden. Es ist anzugeben, welche Belege verwendet wurden. Wesentliche Vorgänge zu den Finanzanlagen sind darüber hinaus anzugeben und zu erläutern.
89	Die XXX wurden durch Gesellschaftsverträge, die XXX durch Depotauszüge, die Sondervermögen durch Satzungen, die Auslei-	Gesellschaftsverträge, Depotauszüge, Satzungen und Verträge sind im Rahmen einer Beleginventur auszuwerten.

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	hungen durch Verträge, die XXX durch XXX nachgewiesen.	
90	Die Finanzanlagen wurden in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.	Die Form des Nachweises ist anzugeben. Dazu werden die Anlagenbestandslisten der Anlagenbuchhaltung herangezogen.
91	Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt.	Anschaffungsnebenkosten sind zu aktivieren, soweit sie dem angeschafften Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.
92	<p>Auf Grund einer dauerhaften Wertminderung wegen XXX wurde bei folgenden Finanzanlagen der niedrigere, am Bilanzstichtag beizulegende Wert angesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>Die außerplanmäßige Abschreibung betrug in Haushaltsvorjahren XXX TEURO / im Haushaltsjahr XXX TEURO.</p>	<p>Nach § 35 Abs. 4 GemHVO sind Finanzanlagen auf den niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert außerplanmäßig abzuschreiben, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eingetreten ist.</p> <p>Außerplanmäßige Abschreibungen sind gem. § 35 Abs. 6 GemHVO im Anhang zu erläutern.</p>
93	In Höhe von XXX TEURO war eine Zuschreibung für die nachfolgend bezeichneten Finanzanlagen vorzunehmen, die in Haushaltsvorjahren in Höhe von XXX TEURO aufgrund von XXX außerplanmäßig abgeschrieben wurden:	Gemäß 35 Abs. 4 GemHVO ist eine Wertaufholung vorzunehmen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen sind. Gem. § 35 Abs. 6 GemHVO sind die Zuschreibungen im Anhang zu erläutern.

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>1. XXX 2. XXX In Höhe der Zuschreibung ist der Grund für die Abschreibung entfallen.</p>	
94	<p>Sondervermögen und Anstalten des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der gemeinsamen Anstalten des öffentlichen Rechts) wurden grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital zum XX.XX.XXXX bewertet. Sofern diese kein Eigenkapital ausweisen, sind sie mit dem Erinnerungswert von 1,00 EURO angesetzt.</p>	<p>Wenn die Abschlüsse der Sondervermögen und der Anstalten des öffentlichen Rechts bis zur Erstellung des gemeindlichen Jahresabschlusses nicht vorliegen, dann sind hier die abweichenden Bilanzstichtage anzugeben. Die Sondervermögen und die Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit einem Erinnerungswert angesetzt sind, sind zu bezeichnen.</p>
95	<p>Der Ansatz der Sondervermögen und der Anstalten des öffentlichen Rechts ergibt sich spiegelbildlich aus dem (anteiligen) Eigenkapital. Im Haushaltsjahr hat sich der Ansatz um XXX TEURO gegenüber dem Vorjahr erhöht / vermindert.</p>	
96	<p>Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen wurden zum Barwert angesetzt. Der Barwertermittlung ist ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt. Der Aufwand aus der Abzinsung / der Ertrag aus der Aufzinsung betrug im Haushaltsjahr XXX TEURO. Insgesamt sind im Jahresabschluss unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen mit einem Nennwert von XXX TEURO mit einem Bilanzwert von XXX TEURO ausgewiesen.</p>	<p>Der angewandte Zinssatz und die Höhe des Zinsaufwands sind anzugeben. Bei der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde zu legen.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
97		Wesentliche Vorgänge zu den Finanzanlagen sind darüber hinaus anzugeben und dem Grund und der Höhe nach zu erläutern.
98	D.2 Umlaufvermögen	
99	D.2.1 Vorräte	
100	Die Vorräte XXX wurden zum Bilanzstichtag durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst.	Die Vorräte werden hauptsächlich durch eine körperliche Inventur erfasst. Die Inventur hat grundsätzlich zum Bilanzstichtag zu erfolgen. Wird eine andere Form, z. B. die Buchinventur gewählt, müssen entsprechende Angaben gemacht werden. Zu den zulässigen Ausnahmen vgl. die nachfolgenden Ausführungen.
101	Die Vorräte wurden zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst.	Von dem Grundsatz der körperlichen Bestandsaufnahme kann abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 3 GemHVO erfüllt sind. Siehe hierzu auch beispielhaft die folgenden Ausführungen.
102	Folgenden Vorräte sind durch eine Buchinventur auf der Grundlage der Materialbuchhaltung erfasst worden: 1. XXX 2. XXX	

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
103	Die Vorräte wurden zum XX. XX. XXXX (3 Monate vor, 2 Monate nach dem Bilanzstichtag) durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst. Der Bestand ist auf den Bilanzstichtag zurückgerechnet / fortgeschrieben.	Gem. § 32 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO ist es zulässig, die Inventur in einem Zeitraum von drei Monaten vor und zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag durchzuführen, sofern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO erfüllt sind. Es handelt sich hierbei dennoch um eine Inventur zum Bilanzstichtag.
104	<p>Für folgende Vorräte wurde ein Festwert gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>Die letzte körperliche Bestandsaufnahme erfolgte im Haushaltsjahr XXX im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit des Festwertes.</p>	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können gem. § 32 Abs. 8 GemHVO, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einem Festwert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.
105	Die Vorräte wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.	Grundsätzlich wird das Vorratsvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Abweichungen davon, z. B. Bewertung zu Durchschnittspreisen, sind anzugeben. Bei außerplanmäßigen Abschreibungen sind Höhe und Grund anzugeben.
106	Die Vorräte wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.	

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
107	<p>XXX wurden zu den durchschnittlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>Gleichartige Vermögensgegenstände dürfen gem. § 32 Abs. 10 GemHVO zu Gruppen zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p>
108	<p>Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen.</p>	<p>Anschaffungsnebenkosten sind zwingend in die Anschaffungskosten einzubeziehen.</p>
109	<p>Anschaffungskostenminderungen (Skonti, Boni, sonstige Nachlässe) wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.</p>	<p>§ 34 Abs. 2 Satz 3 GemHVO schreibt die Minderung von den Anschaffungskosten vor.</p>
110	<p>Anschaffungskostenminderungen wurden aufgrund XXX in der Ergebnisrechnung als Ertrag ausgewiesen.</p>	<p>Der Grund für die von den Rechtsvorschriften abweichende Behandlung ist anzugeben. Häufig ist EDV-bedingt die direkte Absetzung von Skonti und Boni nicht möglich. Eine manuelle Korrektur ist meist mit einem unvermeidbaren Zeitaufwand verbunden, so dass bei unwesentlichen Beträgen auf eine Korrektur verzichtet wird.</p>
111	<p>Die Herstellungskosten umfassten die Einzelkosten für Material und Fertigung sowie die Sonderkosten der Fertigung.</p>	<p>Nach § 34 Abs. 3 GemHVO umfassen die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes sowohl die Pflichtbestandteile als auch fakultative Bestandteile. Es ist anzugeben, ob die Pflichtbestandteile berücksichtigt wurden und welche fakultativen Bestandteile in die Herstellungskosten einbezogen wurden.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
112	<p>Ferner wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die angemessenen Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, – die notwendigen Fertigungsgemeinkosten und – der Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, <p>in die Herstellungskosten einbezogen.</p>	<p>Gem. § 34 Abs. 3 GemHVO handelt es sich hierbei um Bewertungswahlrechte. Diese Bestandteile dürfen in die Herstellungskosten einbezogen werden. Sie müssen es nicht.</p>
113	<p>Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.</p>	<p>Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Gem. § 34 Abs. 4 GemHVO können Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, für den Zeitraum der Herstellung in die Herstellungskosten einbezogen werden.</p>
114	<p>Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung der Herstellung von folgenden Vorräten wurden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, in die Herstellungskosten einbezogen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX 	<p>Gem. §§ 34 Abs. 4 i. V. m. 48 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO dürfen Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, für den Zeitraum der Herstellung in die Herstellungskosten einbezogen werden.</p> <p>Es handelt sich um eine Bilanzierungshilfe, die von den Gemeinden in Anspruch genommen werden kann.</p>
115	<p>Bei der Bewertung von XXX wurde unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder ver-</p>	<p>Gem. § 32 Abs. 7 GemHVO kann für gleichartige Vermögensgegenstände die Bewertung auf der Basis einer unterstellten</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	äußert wurden.	Verbrauchsfolge vorgenommen werden.
116	XXX wurden auf den am Bilanzstichtag beizulegenden Wert außerplanmäßig in Höhe von XXX TEURO abgeschrieben, da XXX	Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind gem. § 35 Abs. 5 GemHVO bei Wertminderungen Abschreibungen auf den niedrigeren Wert am Bilanzstichtag beizulegenden Wert vorzunehmen. Gem. § 35 Abs. 6 GemHVO muss die Abschreibung auf den niedrigen beizulegenden Wert erläutert werden.
117	In Höhe von XXX TEURO war eine Zuschreibung für XXX vorzunehmen, die in den Haushaltsvorjahren in Höhe von XXX TEURO aufgrund von XXX außerplanmäßig abgeschrieben wurde. In Höhe der Zuschreibung ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen.	§ 35 Abs. 5 GemHVO schreibt zwingend eine Wertaufholung vor, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist. Die Höhe der Zuschreibung ist beschränkt auf die außerplanmäßige Abschreibung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die zwischenzeitlich vorzunehmen gewesen wären.
118		Wesentliche Vorgänge zu den Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens sind darüber hinaus anzugeben und dem Grund und der Höhe nach zu erläutern.
119	D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
120	Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen.	Die Inventur hat grundsätzlich zum Bilanzstichtag zu erfolgen. Sofern dies der Fall ist, ist dies zu vermerken. Zu den zulässigen Ausnahmen vgl. die nachfolgenden Ausführungen. Für die Forderungen kommen grundsätzlich die Buch- und die Be-

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>leginventur in Betracht. Eine körperliche Bestandsaufnahme kann grundsätzlich nicht durchgeführt werden, da es sich nicht um körperliche Vermögensgegenstände handelt.</p>
121	<p>Der Nachweis erfolgte im Wesentlichen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gewerbesteuer durch XXX - der Grundsteuer durch XXX - der Hundesteuer durch XXX - Ausbau- und Erschließungsbeiträgen durch XXX - XXX durch XXX 	<p>Sofern Vermögensgegenstände nicht durch eine Buchinventur, sondern durch eine Beleginventur nachgewiesen werden, ist dies anzugeben.</p> <p>Die Form des Nachweises ist anzugeben. Grundsätzlich werden hierzu die Bestandsnachweise aus den Nebenbuchhaltungen herangezogen.</p>
122	<p>Die Forderungen gegen das Land aus der Zuschussgewährung wurden durch Bescheide nachgewiesen.</p>	
123	<p>Die Forderungen gegen XXX wurden durch Saldenbestätigungen belegt.</p>	<p>Saldenbestätigungen sollten insbesondere von allen Tochterorganisationen eingeholt werden, die mit in den Gesamtabschluss einbezogen werden.</p>
124	<p>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.</p>	<p>Forderungen sind gem. § 34 Abs. 5 GemHVO grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen</p> <p>Abweichungen sind anzugeben und dem Grund und der Höhe nach zu erläutern. Hierunter fallen u. a. die Einzelwertberichtigungen und die Pauschalwertberichtigung. Ebenso sind die niedrig verzinslich oder unverzinslich gestundeten Forderungen mit einer Gesamtlauf-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		zeit von mehr als drei Jahren mit dem Barwert anzusetzen. Diese Forderungen, der angewandte Zinssatz und die Höhe des Zinsaufwands sind anzugeben.
125	Die erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko wurden durch angemessene Abschläge berücksichtigt. Zeitlich befristet niedergeschlagene Forderungen wurden zu XX %, zeitlich unbefristet niedergeschlagene Forderungen zu 100 % einzeln wertberichtigt. Ferner wurden Forderungen gegen XX zu XX % einzeln wertberichtigt. Auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von XX % vorgenommen. Der Pauschalwertberichtigungssatz orientiert sich am Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen der drei Haushaltsvorjahre.	
126	<p>Folgende unverzinsliche / niedrig verzinsliche / zinslos gestundete Forderungen mit einer vereinbarten Gesamtlaufzeit von mehr als drei Jahren wurden zum Barwert bewertet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt. Der Aufwand aus der Abzinsung / der Ertrag aus der Aufzinsung beläuft sich im Haushaltsjahr auf XXX TEURO.</p> <p>Insgesamt sind im Jahresabschluss unverzinsliche und niedrig</p>	

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	verzinsliche Forderungen mit einem Nennwert von XXX TEURO mit einem Bilanzwert von XXX TEURO ausgewiesen.	
127	In den Forderungen sind Beträge in Höhe von XXX TEURO enthalten, die rechtlich noch nicht entstanden sind. Diese resultieren aus XXX. Die Beträge sind durch XXX nachgewiesen.	Denkbar wäre die Angabe von Verbrauchsabgrenzungen bei kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Basis von Hochrechnungen erfasst werden.
128		Wesentliche Vorgänge zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind darüber hinaus anzugeben und dem Grunde und der Höhe nach zu erläutern.
129	D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	
130	<p>Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- / Beleginventur erfasst.</p> <p>Der Nachweis der Wertpapiere, die im Bankdepot aufbewahrt werden, erfolgte durch einen Depotauszug der hinterlegenden Bank zum Bilanzstichtag.</p> <p>Die zur Veräußerung vorgesehene Beteiligung an der XXX ist durch den Gesellschaftsvertrag nachgewiesen.</p>	<p>Die Inventur hat grundsätzlich zum Bilanzstichtag zu erfolgen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist dies zu vermerken. Zu den zulässigen Ausnahmen vergleiche die nachfolgenden Ausführungen.</p> <p>Für die Wertpapiere des Umlaufvermögens kommen grundsätzlich die Buch- und die Beleginventur in Betracht.</p> <p>Eine körperliche Bestandsaufnahme kann grundsätzlich nicht durchgeführt werden, da es sich nicht um körperliche Vermögensgegenstände handelt.</p> <p>Im Rahmen der Beleginventur gelten u. a. Gesellschaftsverträge, Depotauszüge, Satzungen und Verträge als Belege. Die zugrundeliegenden Belege sind anzugeben.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
131	Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten bewertet.	Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgt zu den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten.
132	Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt.	Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Bei Wertminderungen sind Wertpapiere des Umlaufvermögens gem. § 35 Abs. 5 GemHVO auf den niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind in Höhe und Grund anzugeben.
133	Aufgrund einer dauerhaften Wertminderung wegen XXX wurde bei folgenden Wertpapieren des Umlaufvermögens der niedrigere am Bilanzstichtag beizulegende Wert angesetzt: 1. XXX 2. XXX Die außerplanmäßige Abschreibung betrug in Haushaltsvorjahren XXX TEURO / im Haushaltsjahr XXX TEURO.	Bei Wertminderungen sind Wertpapiere des Umlaufvermögens gem. § 35 Abs. 5 GemHVO auf den niedrigeren Wert am Bilanzstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben.
134	In Höhe von XXX TEURO war eine Zuschreibung für XXX vorzunehmen, die in Haushaltsvorjahren in Höhe XXX TEURO aufgrund von XXX außerplanmäßig abgeschrieben wurde. In Höhe der Zu-	§ 35 Abs. 5 GemHVO schreibt zwingend eine Wertaufholung vor, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist. Die Höhe der Zuschreibung ist beschränkt auf die außerplanmäßige

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	schreibung ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen.	Abschreibung.
135	D.2.4 Liquide Mittel	
136	<p>Der Stand der Barkassen stimmt mit dem Stand des Kassenbuchs zu Bilanzstichtag überein. Am XX.XX.XXXX und am XX.XX.XXXX durchgeführte unvermutete Kassenprüfungen ergaben keine / keine wesentlichen Beanstandungen</p> <p>Die Kontokorrentguthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.</p> <p>Festgeldanlagen sind durch Abrechnungen der Kreditinstitute belegt.</p> <p>Die Sparguthaben stimmen mit dem Ausweis im Sparbuch zum Bilanzstichtag überein.</p> <p>Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Gemeindekasse zum Bilanzstichtag überein.</p>	<p>Die Form der Nachweise der liquiden Mittel ist anzugeben. Ferner sollte ein Hinweis darauf erfolgen, dass der Tagesabschluss der Gemeindekasse übereinstimmende Bestände ausweist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Abweichung darzustellen und zu begründen.</p> <p>Auf das Ergebnis von Kassenprüfungen kann eingegangen werden. Grundsätzlich sollten mindestens in einem Zeitraum von drei Jahren Bankbestätigungen eingeholt werden. Gegenstand der Bankbestätigungen sollten nicht nur die Höhe der Bankbestände und der Kreditlinien und die Unterschriftsberechtigungen, sondern alle Geschäftsbeziehungen zu dem Kreditinstitut sein.</p>
137	Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.	Liquide Mittel werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Sofern es sich um Devisen oder Fremdwährungsguthaben handelt, ist die Ermittlung des Wechselkurses zu erläutern.
138	Der Kassenbestand in Devisen und Fremdwährungsguthaben	Gem. § 35 Abs. 5 GemHVO sind Devisen und Fremdwährungsgut-

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	wurde zu dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Anschaffung bewertet. Lag der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, ist dieser Wert angesetzt worden.	haben auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, wenn der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Kurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen und Fremdwährungsguthaben liegt. Gem. § 35 Abs. 6 GemHVO muss die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erläutert werden.
139		Nach § 47 Abs. 2 GemHVO sind die erheblichen Veränderungen von Bilanzposten zu denen des Haushaltsvorjahres anzugeben und dem Grunde und der Höhe nach zu erläutern.
	D.2.5 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	
140	Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde durch Belege der XXX Pensionskasse und durch Rechnungen belegt.	Die Art des Nachweises des Rechnungsabgrenzungspostens ist darzulegen.
141	Die Bewertung erfolgte mit dem Nominalwert der Ausgaben des Haushaltsjahres oder der Haushaltsvorjahre, die Haushaltsfolgejahre betreffen.	Es sind Angaben zur Bewertung des Rechnungsabgrenzungspostens zu machen.
142	In dem Rechnungsabgrenzungsposten ist ein Disagio ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nominellen Unterschiedsbetrags zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Aus-	Gem. § 37 Abs. 3 GemHVO ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungs- und dem Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten-

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	gabebetrag eines Darlehen, vermindert um eine jährliche planmäßige Abschreibung über die Laufzeit des Darlehens / die Zinsbindungsdauer des Darlehens. Die Abschreibung erfolgte linear / im Verhältnis der Zinsen des Haushaltsjahres zu den voraussichtlich während der Restlaufzeit des Darlehens zu zahlenden Zinsen.	ten auszuweisen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen über die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit aufzulösen.
143	D.3 Eigenkapital	
144	Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt.	
145	D.3.1 Kapitalrücklage	
146	Die Kapitalrücklage hat sich im Haushaltsjahr aufgrund der Verrechnung des Jahresfehlbetrags / Jahresüberschusses des Haushaltsjahres XXX, der in den vergangenen fünf Haushaltsjahren nicht mit Jahresüberschüssen verrechnet werden konnte / nicht zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen benötigt wurde, vermindert / erhöht.	Die Behandlung des Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrags und die Möglichkeit der Verrechnung mit der Kapitalrücklage sind in § 18 GemHVO geregelt.
147	D.3.2 Ergebnisvortrag	
148	Der Ergebnisvortrag hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert: Stand 01.01.200X Verrechnung des Jahresergebnisses 200X	Die Behandlung des Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrags und die Möglichkeit der Verrechnung mit der Kapitalrücklage sind in § 18 GemHVO geregelt.

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																														
	<p>mit der Kapitalrücklage</p> <p>Zuführung des Ergebnisses des Haushaltsvorjahres</p> <p>Stand 31.12.200X</p> <p>Der Stand zum 31. Dezember 200X setzt sich wie folgt zusammen:</p> <table border="1" data-bbox="293 635 1160 847"> <thead> <tr> <th>Haushaltsjahr</th> <th>Ursprüngliches Jahresergebnis</th> <th>Verrechnung mit dem Jahresergebnis</th> <th>verrechnet mit der Kapitalrücklage</th> <th>Stand 31.12.200X</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Euro</th> <th>Jahr</th> <th>Euro</th> <th>Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> </tbody> </table>	Haushaltsjahr	Ursprüngliches Jahresergebnis	Verrechnung mit dem Jahresergebnis	verrechnet mit der Kapitalrücklage	Stand 31.12.200X		Euro	Jahr	Euro	Euro	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Haushaltsjahr	Ursprüngliches Jahresergebnis	Verrechnung mit dem Jahresergebnis	verrechnet mit der Kapitalrücklage	Stand 31.12.200X																												
	Euro	Jahr	Euro	Euro																												
1	X	X	X	X																												
X	X	X	X	X																												
X	X	X	X	X																												
X	X	X	X	X																												
149	D.4 Sonderposten																															
150	D.4.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich																															
151	<p>Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich wurde unter Beachtung des § 38 Abs. 6 GemHVO in Höhe der zukünftigen Umlageverpflichtungen aus der Verbandsgemeindeumlage, der Kreisumlage sowie der Finanzausgleichsumlage gebildet, da sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 13 des Landesfinanzausgleichsgesetzes eine Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich übersteigt.</p>	<p>Die Sonderrücklage gem. § 38 Abs. 6 GemHVO ist unter den dort beschriebenen Voraussetzungen zwingend aus dem Jahresergebnis zu bilden. Sie stellt keinen Aufwand des Haushaltsjahres, sondern lediglich eine Art der Ergebnisverwendung dar.</p>																														

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
152	Der im Vorjahr gebildete Sonderposten für den kommunalen Finanzausgleich wurde im Haushaltsjahr bestimmungsgemäß aufgelöst.	
153	D.4.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	
154	Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.	Gem. § 38 Abs. 2 und 4 GemHVO sind die Sonderposten zum Anlagevermögen, die aus Zuwendungen, Beiträgen oder ähnlichen Entgelten gebildet wurden über die Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Auflösung des Sonderpostens über die Dauer der Zweckbindung der Zuwendung ist nicht möglich, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 BewR.
155	Infolge der außerplanmäßigen Abschreibung / Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (XXX TEURO) waren im Haushaltsjahr außerplanmäßige Auflösungen / Zuschreibungen bei den Sonderposten in Höhe XXX vorzunehmen.	
156	D.4.2.1 Zuwendungen	
157	Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr Zuwendungen erhalten, die nach § 38 Abs. 3 GemHVO in den Sonderposten einzustellen waren. Der Nachweis der Zuwendungen erfolgte durch XXX.	

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen				
	<p>Der Sonderposten zeigt folgende Entwicklung:</p> <p>Stand 01.01.200X Zuführung Umbuchung Auflösung Abgang Stand 31.12.200X</p> <p>Die Zuführungen und Umbuchungen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Zuwendungs- geber</th> <th>Art der Zuwendungen</th> <th>geförderte Maßnahme</th> <th>Zuwendungs- betrag TEURO</th> </tr> </thead> </table>	Zuwendungs- geber	Art der Zuwendungen	geförderte Maßnahme	Zuwendungs- betrag TEURO	
Zuwendungs- geber	Art der Zuwendungen	geförderte Maßnahme	Zuwendungs- betrag TEURO			
158	D.4.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten					
159	<p>Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten veranlagt, die nach § 38 Abs. 4 GemHVO in den Sonderposten einzustellen waren.</p> <p>Der Sonderposten zeigt folgende Entwicklung:</p> <p>Stand 01.01.200X Zuführung</p>					

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen		
	<p>Umbuchung Auflösung Abgang Stand 31.12.200X</p> <p>Die Zuführungen und Umbuchungen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <table border="0" data-bbox="304 667 1149 730"> <tr> <td style="width: 30%;">Art des Ertragszuschusses</td> <td style="width: 70%;">Höhe des Ertragszuschusses TEURO</td> </tr> </table> <p>Ausbaubeiträge Erschließungsbeiträge Ausgleichsmaßnahmen XXX Insgesamt</p>	Art des Ertragszuschusses	Höhe des Ertragszuschusses TEURO	
Art des Ertragszuschusses	Höhe des Ertragszuschusses TEURO			
160	<p>D.4.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen</p>			
161	<p>Aufgrund der gültigen Ausbaubeitragssatzung hat die Gemeinde im Haushaltsjahr Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge in Höhe von XXX TEURO veranlagt.</p> <p>Der Sonderposten zeigt folgende Entwicklung:</p> <p>Stand 01.01.200X Zuführung</p>			

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	Umbuchung Abgang Stand 31.12.200X	
162	In Vorjahren erhobene Vorausleistungen für die Maßnahmen XXX und XXX in Höhe XXX TEURO wurden im Haushaltsjahr umgebucht, da die Maßnahmen fertiggestellt wurden. Die Endabrechnung dieser Erschließungsbeiträge wird voraussichtlich im Haushaltsfolgejahr durchgeführt.	
163	Die in Vorjahren entsprechend dem Baufortschritt der Maßnahme XXX vereinnahmten Fördermittel des Landes wurden im Haushaltsjahr umgebucht, da die Maßnahme fertiggestellt und in Nutzung genommen wurde. Die Endabrechnung der Fördermittel wird im kommenden Haushaltsjahr durchgeführt. Mit einer Rückzahlung von Fördermitteln ist nicht zu rechnen.	
164	D.4.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	
165	In der kostenrechenden Einrichtung XXX wurde im Haushaltsjahr aufgrund der nicht eingeplanten Entwicklung der XXX eine Kostenüberdeckung in Höhe von XXX TEURO erwirtschaftet. Diese ist gemäß XXX den Entgeltsschuldnern in den folgenden XXX Haushaltsjahren auszugleichen. In Höhe der Kostenüberdeckung wurde	Gem. § 40 Abs. 1 GemHVO ist in Höhe der Kostenüberdeckungen bei kostenrechenden Einrichtungen, die auszugleichen sind, ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden.

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>ein Sonderposten gebildet, der in den Jahren, in denen die Kostenüberdeckung verrechnet wird, aufgelöst wird.</p> <p>Der Sonderposten zeigt folgende Entwicklung: Stand 01.01.200X Zuführung Auflösung Stand 31.12.200X</p>	
166	D.4.4 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	
167	<p>Die Grabnutzungsentgelte nach § XXX der gültigen Friedhofssatzung werden in einen Sonderposten eingestellt und über die Dauer der Grabnutzung erfolgswirksam aufgelöst.</p> <p>Der Posten hat sich im Haushaltsjahr wie folgt entwickelt: Stand 01.01.200X Zuführung Unbuchung Auflösung Abgang Stand 31.12.200X</p>	
168	D.4.5 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte	

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																																				
169	Aufgrund der gültigen Friedhofssatzung hat die Gemeinde im Haushaltsjahr Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte in Höhe von XXX erhoben. Aufgrund der Verrechnung der Anzahlung waren XXX TEURO zu verrechnen.																																					
170	D.5 Rückstellungen																																					
171	D.5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen																																					
172	<p>Rückstellungen für Pensionen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen zum Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG bilanziert. Dabei wurden ein Rechnungszinssatz von XX % vom Hundert und die aktuellen biometrischen Tabellen nach Heubeck zugrunde gelegt. Die Berechnung wurde von der Pensionskasse für die Gemeinde durchgeführt. Die Pensionsrückstellung setzt sich wie folgt zusammen und zeigt folgende Entwicklung:</p> <table data-bbox="295 1053 1160 1382"> <thead> <tr> <th data-bbox="295 1053 448 1141">Pensionsberechtigte</th> <th data-bbox="448 1053 604 1141">Stand 01.01.200X TEURO</th> <th data-bbox="604 1053 716 1141">Zuführung TEURO</th> <th data-bbox="716 1053 828 1141">Entnahme TEURO</th> <th data-bbox="828 1053 985 1141">Auflösung TEURO</th> <th data-bbox="985 1053 1160 1141">Stand 31.12.200X TEURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="295 1149 448 1189">aktive Beamte</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="295 1197 448 1252">ausgeschiedene Beamte</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="295 1260 448 1300">Pensionäre</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="295 1308 448 1348">Hinterbliebene</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="295 1356 448 1382">Insgesamt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Pensionsberechtigte	Stand 01.01.200X TEURO	Zuführung TEURO	Entnahme TEURO	Auflösung TEURO	Stand 31.12.200X TEURO	aktive Beamte						ausgeschiedene Beamte						Pensionäre						Hinterbliebene						Insgesamt						<p>Gem. § 36 Abs. 3 GemHVO sind Pensionsrückstellungen zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen. Dabei ist der Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für die Bemessung der Pensionsrückstellungen maßgebend ist. Derzeit beträgt dieser 6 %.</p>
Pensionsberechtigte	Stand 01.01.200X TEURO	Zuführung TEURO	Entnahme TEURO	Auflösung TEURO	Stand 31.12.200X TEURO																																	
aktive Beamte																																						
ausgeschiedene Beamte																																						
Pensionäre																																						
Hinterbliebene																																						
Insgesamt																																						

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen												
173	<p>Die Rückstellungen für Ehrensold wurden mit dem Barwert angesetzt. Zur Ermittlung der Rückstellungen wurden die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu Grunde gelegt. Dabei wurden ein Rechnungszinssatz von XXX vom Hundert und die aktuellen biometrischen Tabellen nach Heubeck angewandt:</p> <table border="0" data-bbox="295 598 1160 678"> <tr> <td>Berechtigte</td> <td>Stand 01.01.200X</td> <td>Zuführung</td> <td>Entnahme</td> <td>Auflösung</td> <td>Stand 31.12.200X</td> </tr> <tr> <td></td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> </tr> </table> <p>Aktive Nicht mehr aktive Ehrensold-Empfänger Insgesamt</p>	Berechtigte	Stand 01.01.200X	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.200X		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	<p>Gem. § 36 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen für Ehrensold zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen. Dabei ist der Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für die Bemessung der Pensionsrückstellungen maßgebend ist. Derzeit beträgt dieser 6 %</p>
Berechtigte	Stand 01.01.200X	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.200X									
	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO									
174	<p>D.5.2 Sonstige Rückstellungen</p>													
175	<p>Die sonstigen Rückstellungen zeigen im Haushaltsjahr 200X folgende Entwicklung:</p> <table border="0" data-bbox="295 1109 1160 1189"> <tr> <td>Art der Rückstellung</td> <td>Stand 01.01.200X</td> <td>Zuführung</td> <td>Entnahme</td> <td>Auflösung</td> <td>Stand 31.12.200X</td> </tr> <tr> <td></td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> </tr> </table>	Art der Rückstellung	Stand 01.01.200X	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.200X		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	<p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 15 GemHVO sind Rückstellungen im Anhang anzugeben und zu erläutern, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Sofern der Posten „Sonstige Rückstellungen“ in der Bilanz gem. § 43 Abs. 3 GemHVO zulässigerweise weiter untergliedert ist, kann die Anhangsangabe insoweit entfallen.</p>
Art der Rückstellung	Stand 01.01.200X	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.200X									
	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO									

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>Die Angabe muss mindestens die Art der Rückstellung umfassen. Zahlenangaben sind nicht erforderlich. Es müssen jedoch Aussagen zur Größenordnung gemacht werden, da es sich um wesentliche Posten handeln muss. Kriterium für die Bestimmung der Wesentlichkeit ist für die einzelne Rückstellung der Gesamtbetrag der „Sonstigen Rückstellungen“ sowie ggf. die Belastung des Jahresergebnisses durch die Bildung der Rückstellung.</p> <p>In der Praxis hat sich bewährt, einen Rückstellungsspiegel für die „Sonstigen Rückstellungen“ in den Anhang aufzunehmen. In diesem Rückstellungsspiegel sollte die Entwicklung der wesentlichen „sonstigen Rückstellungen“ dargestellt werden. Es ist empfehlenswert, die unwesentlichen sonstigen Rückstellungen in einem Sammelposten zu erfassen und in der Tabelle mit aufzuführen, damit eine Abstimmung mit der Bilanzposition vorgenommen werden kann.</p> <p>Aufwandsrückstellungen sind stets anzugeben, auch dann, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind.</p>
176	Die Rückstellungen sind insgesamt in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme angesetzt.	Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Gemeinde anzusetzen, § 36 Abs. 2 GemHVO.
177	Die Rückstellungen für Altersteilzeit berücksichtigen sowohl den Erfüllungsrückstands als auch die Verpflichtung zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen.	Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 4 BewR).

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen												
	<p>Aufgrund des Abschlusses neuer Altersteilzeitvereinbarungen wurden den Rückstellungen neue Beträge zugeführt. Die Entnahmen betreffen die bestimmungsgemäße Verwendung der Rückstellung.</p>													
178	<p>Der Ermittlung der Rückstellungen für Beihilfen wurden die landeseinheitlich vorgegebenen Werte, die sich aus einem prozentualen Zuschlag auf die Pensionsrückstellungen errechnen, zugrunde gelegt. Der Zuschlag ermittelte sich aus Erfahrungswerten der Pensionskasse XXX der letzten drei Jahren vor dem Bilanzstichtag.</p>													
179	<p>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden für folgende Posten des Anlagevermögens gebildet:</p> <table data-bbox="304 1015 1093 1098"> <thead> <tr> <th>Posten</th> <th>Stand 01.01.200X</th> <th>Zuführung</th> <th>Entnahme</th> <th>Auflösung</th> <th>Stand 31.12.200X</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Zuführung betrifft die im letzten Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung an XXX. Die Entnahme diente der Abdeckung der Aufwendungen für die Nachholung der unterlassenen Instandhaltung an XXX. Die Rückstellung für die unterlassene Instandhaltung an XXX war im Haushaltsjahr aufzulösen, da die entsprechenden Maßnahmen</p>	Posten	Stand 01.01.200X	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.200X		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	
Posten	Stand 01.01.200X	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.200X									
	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO									

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>nicht innerhalb des vorgegeben Zeitraums von drei Jahren durchgeführt wurden.</p> <p>Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Maßnahmen werden alle innerhalb der vorgesehenen Dreijahresfrist durchgeführt werden.</p> <p>Entsprechende Ansätze sind im Haushaltsplan vorgesehen.</p>	
180	<p>Folgende Aufwandsrückstellungen wurden gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX TEURO für XXX 2. XXX TEURO für XXX 	<p>Aufwandsrückstellungen sind gem. § 48 Abs. 2 Nr. 15 GemHVO stets gesondert anzugeben und dem Grunde und der Höhe nach zu erläutern.</p>
181	<p>D.6 Verbindlichkeiten</p>	
182	<p>Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.</p>	<p>Gem. § 52 GemHVO sind die Zusammensetzung zum Bilanzstichtag, die Entwicklung im Haushaltsjahr sowie die Sicherung der Verbindlichkeiten in der Verbindlichkeitenübersicht darzustellen. Wiederholende Aussagen sollten im Anhang nicht gemacht werden. Es reicht hier aus, wenn kurz auf die Bewertung eingegangen wird und ggf. erhebliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr erläutert werden, sofern dies nicht aus der Verbindlichkeitenübersicht hervorgeht.</p> <p>Gem. § 34 Abs. 6 GemHVO sind Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen			
183	<p>Folgende unverzinsliche / niedrig verzinsliche / zinslos gestundete Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren wurden zum Barwert passiviert. Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt worden:</p> <table border="0" data-bbox="297 619 1160 651"> <tr> <td style="text-align: left;">Bezeichnung</td> <td style="text-align: center;">Nominalwert</td> <td style="text-align: center;">Barwert</td> </tr> </table> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbindlichkeiten gegenüber XXX aus XXX 2. Verbindlichkeiten gegenüber XXX aus XXX 3. Verbindlichkeiten gegenüber XXX aus XXX 	Bezeichnung	Nominalwert	Barwert	<p>Gem. § 34 Abs. 6 GemHVO sind Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.</p> <p>Gem. § 14 BewR sind unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren mit dem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde zu legen. Als niedrig verzinslich gelten die Verbindlichkeiten, die mit einem Zinssatz von unter 3 % pro Jahr verzinst werden.</p>
Bezeichnung	Nominalwert	Barwert			
184	<p>Bei folgenden Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Haushaltsvorjahr erhebliche Veränderungen zu verzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbindlichkeiten gegenüber XXX um XXX TEURO aufgrund von XXX 2. Verbindlichkeiten gegenüber XXX um XXX TEURO aufgrund von XXX 3. Verbindlichkeiten gegenüber XXX um XXX TEURO aufgrund von XXX 	<p>Nach § 47 Abs. 2 GemHVO sind erhebliche Veränderungen von Bilanzposten zu denen des Haushaltsvorjahres anzugeben und dem Grund und der Höhe nach zu erläutern.</p>			
185	<p>D.7 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten</p>				
	<p>Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde durch Rechnungen und Verträge belegt. Die Bewertung erfolgte mit dem Nominalwert.</p> <p>Die erhebliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der einmaligen Vorauszahlung eines Nutzungsentgelts der XXX für die folgenden XXX Haushaltsjahre.</p>	<p>Gem. § 37 Abs. 2 GemHVO sind passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn im Haushaltsjahr eine Einnahme getätigt wurde, die erst in Haushaltsfolgejahren zu Erträgen führt.</p>			

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
186	E. Angaben zur Ergebnisrechnung	
187	<p>Im Vergleich zum vorhergegangenen Haushaltsjahr ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 2. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 3. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 	<p>Nach § 44 Abs. 3 GemHVO sind den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnisse die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Die Wesentlichkeitsgrenze sollte vom Rat festgelegt werden.</p>
188	<p>Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 2. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 3. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX. 	
189	<p>Die Aufwendungen für XXX haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund XXX um XXX TEURO erhöht: Da die Erhöhung bei der Erstellung des Ergebnishaushalts nicht absehbar war, wurde der Ansatz aufgrund der Erfahrungen aus den Haushaltsvorjahren geplant. Insoweit ergibt sich auch eine entsprechende Abweichung zum Panansatz des Haushaltsjahres.</p> <p>Die Deckung konnte durch Einsparungen bei den XXX erreicht</p>	

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>werden. Infolge dessen weicht der Planansatz bei den XXX von dem Planansatz des Haushaltsjahres, und da dieser aufgrund der Erkenntnisse des Vorjahres geplant war, auch von dem Ergebnis des Haushaltsvorjahres ab.</p>	
190	<p>Im Haushaltsjahr sind aufgrund XXX außerordentliche Erträge in Höhe von XXX TEURO zu verzeichnen gewesen.</p> <p>Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von XXX TEURO resultieren aus XXX.</p> <p>Aufgrund der erwarteten XXXerstattungen rechnet die Gemeinde im kommenden Haushaltsjahr mit außerordentlichen Erträgen, die die außerordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres weitgehend kompensieren.</p>	<p>Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO sind erhebliche außerordentlichen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern.</p> <p>Da außerordentliche Erträge und Aufwendungen nur dann gesondert in der Ergebnisrechnung auszuweisen sind, wenn sie erheblich sind, sind stets alle außerordentlichen Erträge und Aufwendungen zu erläutern.</p>
191	<p>F. Angaben zur Finanzrechnung</p>	
192	<p>Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zu den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres erheblich verändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 2. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 3. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 	<p>Nach § 45 Abs. 3 GemHVO sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erheblichen Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Die Wesentlichkeitsgrenze sollte vom Rat festgelegt werden.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
193	<p>Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres erheblich verändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 2. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 3. XXX in Höhe von XXX TEURO aufgrund XXX 	
194	<p>Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurden im Haushaltsjahr die Unterhaltungsauszahlungen für XXX auf das Notwendigste reduziert. Die Abweichung gegenüber dem Ergebnis der Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres betrug XXX TEURO. Da der Finanzplan auf der Grundlage der Erkenntnisse der Haushaltsvorjahre geplant wurde, weicht insoweit auch das Ergebnis vom Planansatz des Haushaltsjahres ab.</p>	
195	<p>Im Haushaltsjahr sind aufgrund XXX außerordentliche Einzahlungen in Höhe von XXX TEURO zu verzeichnen gewesen. Sie wurden verwendet für XXX.</p> <p>Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen außerordentlichen Auszahlungen in Höhe von XXX TEURO resultieren aus XXX. Die Finanzierung erfolgte aus XXX.</p>	<p>Gem. § 45 Abs. 4 GemHVO sind erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang anzugeben.</p> <p>Da außerordentliche Ein- und Auszahlungen nur dann gesondert in der Finanzrechnung auszuweisen sind, wenn sie erheblich sind, sind stets alle außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zu erläutern.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
196	G. Angaben zu den Teilrechnungen	
197	<p>Im Teilhaushalt XXX haben sich die Aufwendungen für XXX gegenüber dem Vorjahr aufgrund XXX um XXXT TEURO erhöht. Da die Erhöhung bei der Erstellung des Teilergebnishaushalts nicht absehbar war, wurde der Ansatz aufgrund der Erfahrungen aus den Haushaltsvorjahren geplant. Insoweit ergibt sich auch eine entsprechende Abweichung zum Planansatz des Haushaltsjahres. Die Deckung konnte durch Einsparungen bei den XXX erreicht werden.</p>	<p>Gem. § 46 Abs. 2 GemHVO sind den in den Teilergebnisrechnungen nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Die Gemeinde hat je Teilergebnisrechnung einerseits die wesentlichen Abweichungen der Teilergebnisrechnung des Haushaltsjahres zu dem Ergebnis der entsprechenden Teilergebnisrechnung des Haushaltsvorjahres als auch zu den Planansätzen des Haushaltsvorjahres anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Die Angaben und Erläuterungen sind je Teilergebnishaushalt vorzunehmen. Es sind nur erhebliche Abweichungen anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Der Rat sollte die Wesentlichkeitsgrenze für die Verwaltung verbindlich festlegen.</p>
198	<p>Im Teilhaushalt XXX weist die Teilfinanzrechnung Auszahlungen für Investitionen in Höhe von XXX TEURO aus. Der Betrag liegt um XXX TEURO unter dem Planansatz des Teilfinanzhaushalts. Dies ist im Wesentlichen begründet in der zeitlichen Verschiebung der Investition „XXX“, da die erforderlichen Genehmigungen auf-</p>	<p>Gem. § 46 Abs. 3 GemHVO sind den in den Teilfinanzrechnungen nachzuweisenden Ergebnissen die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Im Gegensatz zu § 46 Abs. 2 GemHVO hat die Gemeinde lediglich</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	grund XXX nicht rechtzeitig vorlagen.	<p>die wesentlichen Abweichungen der in den Teilfinanzrechnungen nachzuweisenden Ergebnisse mit den Ansätzen des Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Abweichungen von den Ergebnissen der entsprechenden Teilfinanzrechnungen des Haushaltsvorjahres sind nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Angaben und Erläuterungen sind je Teilfinanzhaushalt vorzunehmen. Es sind nur wesentliche Abweichungen anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Der Rat sollte die Wesentlichkeitsgrenze für die Verwaltung verbindlich festlegen.</p>
199	Aufgrund der gegenüber dem Planansatz um XXX TEURO gesunkenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die entsprechenden Auszahlungen XXX TEURO hinter den erwarteten Zahlungen zurückgeblieben. Die dadurch gesparten Finanzmittel wurden zur Finanzierung der Anschaffung von XXX verwandt.	<p>Zur Erhöhung der Aussagekraft des Anhangs kann es geboten sein, die Erläuterungen zu den Abweichungen in einem Teilergebnishaushalt und die Erläuterungen zu den Abweichungen im Teilfinanzhaushalt zusammenzufassen, soweit diese sachlich zusammengehören.</p> <p>Die GemHVO sieht keine besondere Form der Berichterstattung vor.</p>
200	H. Sonstige Angaben	
201	H.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen	
202	Die Gemeinde erzielte mit ihrer kostenrechnenden Einrichtung XXX in den Haushaltsjahren XXX und XXX Kostenunterdeckungen in Höhe von durchschnittlich XXX TEURO jährlich. Die Kostenun-	Gem. § 40 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang anzugeben, wenn Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen.

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>terdeckungen der beiden letzten Haushaltsjahre sollen durch Entgeltserhöhungen in den beiden kommenden Haushaltsjahren ausgeglichen werden, so dass innerhalb des Kalkulationszeitraums eine annähernde Kostendeckung erreicht werden kann.</p>	
203	<p>H.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind</p>	
204		<p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 3 sind im Anhang Trägerschaften bei Sparkassen zu erläutern, sofern diese nicht bilanziert sind.</p> <p>Aufgrund der Bilanzierungsrichtlinie sind Trägerschaften bei Sparkassen nur dann zu bilanzieren, wenn die Gemeinde Einlagen in das Stammkapital oder in das Dotationskapital geleistet hat. Wurden solche Einlagen geleistet, dann erfolgt der Ansatz in der Bilanz in Höhe des Nominalwerts der geleisteten Einlagen, nicht mit dem anteiligen Eigenkapital. Hat die Gemeinde keine Einlagen geleistet und eine Bilanzierung ist nicht möglich, dann ist im Anhang eine Angabe zu der Trägerschaft bei Sparkassen zu machen.</p> <p>Ist die Gemeinde Mitglied eines Zweckverbands, dessen ausschließlicher Zweck die Trägerschaft bei einer Sparkasse ist, dann sind an dieser Stelle sinngemäß Aussagen zu der Trägerschaft zu machen.</p> <p>Die Angabe umfasst den Namen und den Sitz der Sparkasse. Ferner sind Aussagen zu machen, ob die Gemeinde alleiniger Träger der Sparkasse ist oder ob eine gemeinsame Trägerschaft mit Dritten besteht.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
205	Die Gemeinde ist die alleinige Trägerin der Stadtparkasse XXX mit dem Sitz in XXX. Eine Bilanzierung erfolgte nicht, da die Gemeinde keine Einlagen, weder in das Stamm- noch in das Dotationskapital der Sparkasse geleistet hat.	
206	Die Gemeinde ist Mitglied im Sparkassenzweckverband XXX mit dem Sitz in XXX. Ausschließlicher Zweck des Zweckverbands, dem neben der Gemeinde XXX auch die Gemeinden XXX, XXX und XXX angehören, ist die Trägerschaft bei der Sparkasse XXX mit dem Sitz in XXX.	
207	H.3 Währungsumrechnungen	
208		Aufgrund der Pflicht, den Jahresabschluss in Euro aufzustellen, sind Fremdwährungsbeträge in Euro umzurechnen. Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währungen lauteten, werden grundsätzlich zum Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles oder bei Posten der Aktiva zum niedrigeren bzw. bei Passivposten höheren Bilanzstichtagskurs bewertet. Zum Bilanzstichtag entstehende Verluste aus Kursänderungen werden erfolgswirksam in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Gem. § 48 Abs. 2 Nr.4 GemHVO sind im Anhang die Grundla-

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>gen für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten.</p> <p>Die Erläuterungspflicht im Anhang besteht in der verbalen Umschreibung der angewandten Methoden und nicht in der Angabe von Währungskursen oder in der Angabe von Beträgen in Fremdwährung oder Euro. Die Angaben müssen sich auf alle wesentlichen Posten im Jahresabschluss (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang) beziehen. Gleiche Methoden, die bei mehreren Jahresabschlussposten angewandt wurden, können gemeinsam erläutert werden.</p> <p>Zu den Grundlagen der Fremdwährungsumrechnung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art des Kurses (Anschaffungs-, Tages-, Rückzahlungs-, Terminkurs, Kurs zur Vermeidung künftiger Wertschwankungen, voraussichtlich dauerhaft höherer (Passiva) niedriger (Aktiva) Kurs im Sinne von § 35 Abs. 4 und 5 GemHVO. 2. die Bewertungsgrundsätze (Niederstwertprinzip, Stichtagsprinzip). 3. die Berücksichtigung von Deckungsgeschäften und die Bildung von Währungseinheiten bei einer zulässigen erfolgsneutralen Kompensation. <p>Über die Umrechnung von Devisentermingeschäften ist zusätzlich zu berichten, da sie zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>gem. § 48 Abs. 2 Nr. 13 GemHVO gehören.</p> <p>Sind Rückstellungen für drohende Verluste aus Devisentermingeschäften gebildet worden, ist über die Grundlagen der Umrechnung, ggf. unter Angabe der Inanspruchnahme von Kompensationen von Kursgewinnen und –verlusten zu berichten.</p> <p>Werden Rückstellungen für Währungsrisiken gebildet, falls durch Umrechnung zu Stichtagskursen ein Überhang der Umrechnungserträge über die Umrechnungsaufwendungen entsteht, ist ebenfalls die Ermittlungsmethode anzugeben.</p>
209	Die Umrechnung der Anschaffungskosten des Anlagevermögens, die ursprünglich auf Fremdwährung lauteten, erfolgte mit dem Anschaffungskurs.	
210	Die Bewertung der Forderungen, die auf Fremdwährung lauten, erfolgte mit dem Kurs des Tages der Entstehung der Forderungen. Sofern der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag unter dem Kurs des Entstehens der Forderungen lag, wurde dieser der Umrechnung zugrunde gelegt. Insoweit wurde dem Niederstwertprinzip Rechnung getragen.	
211	Der Umrechnung der Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften erfolgte mit dem Terminkurs.	

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																																						
212	H.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten																																							
213	<p>Folgende Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten bestehen zum Bilanzstichtag (beispielhafte Aufzählung):</p> <p>1. Unentgeltliche eingeräumte Rechte</p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;"><u>Grundstücke</u></th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;"><u>Anzahl</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Fläche</u></th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;"><u>Stück</u></th> <th style="text-align: center;"><u>m²</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- an Grundstücken</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Erbbaurechte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Reallasten</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Leibgedinge</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Erbbauzinsen</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Rentenreallasten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Nießbrauchsrechte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Vorkaufsrechte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Leitungsrechte außerhalb</td> <td></td> </tr> <tr> <td> des öffentlichen Verkehrsraums</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Sonstige Nutzungsrechte /</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Mitbenutzungsrechte</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Geh- und Fahrrechte</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Aussichtsrechte</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Überbauungsrechte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Grundstücke</u>		<u>Anzahl</u>	<u>Fläche</u>	<u>Stück</u>	<u>m²</u>	- an Grundstücken		- Erbbaurechte		- Reallasten		Leibgedinge		Erbbauzinsen		Rentenreallasten		- Nießbrauchsrechte		- Vorkaufsrechte		- Leitungsrechte außerhalb		des öffentlichen Verkehrsraums		- Sonstige Nutzungsrechte /		Mitbenutzungsrechte		Geh- und Fahrrechte		Aussichtsrechte		Überbauungsrechte		Insgesamt		<p>Nach § 48 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO müssen alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen, angegeben und erläutert werden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Angabe bezieht sich auf alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Bauten. Es ist unwesentlich, ob die Einschränkungen zu einer Wertminderung in der Bilanz geführt haben oder nicht.</p> <p>Die GemHVO schreibt keine besondere Form der Angaben und Erläuterungen vor. Bei einer Vielzahl von gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen sollten Gruppenbildungen vorgenommen werden entsprechend der Art der Einschränkung. Ferner sollte angegeben werden, ob die Einschränkungen entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt wurden.</p> <p>Eine Benennung der einzelnen Grundstücke, Gebäude oder sonstigen Bauten und der darauf lastenden Einschränkungen ist nicht erforderlich. Es reicht die Angabe pro Gruppe aus. Aufgrund der möglichen Mehrfachbelastung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten mit Rechten Dritter können Mehrfachnennungen bei den einzelnen Gruppen vorkommen. In diesem Fall ist darauf zu verwei-</p>
<u>Grundstücke</u>																																								
<u>Anzahl</u>	<u>Fläche</u>																																							
<u>Stück</u>	<u>m²</u>																																							
- an Grundstücken																																								
- Erbbaurechte																																								
- Reallasten																																								
Leibgedinge																																								
Erbbauzinsen																																								
Rentenreallasten																																								
- Nießbrauchsrechte																																								
- Vorkaufsrechte																																								
- Leitungsrechte außerhalb																																								
des öffentlichen Verkehrsraums																																								
- Sonstige Nutzungsrechte /																																								
Mitbenutzungsrechte																																								
Geh- und Fahrrechte																																								
Aussichtsrechte																																								
Überbauungsrechte																																								
Insgesamt																																								

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;"><u>Gebäude</u> <u>Anzahl</u> <u>Fläche</u> <u>Stück</u> <u>m²</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Gebäuden und sonstigen Bauten <ul style="list-style-type: none"> - Wohnrechte - Nießbrauchsrechte - Vorkaufsrechte - Aussichtsrechte - Sonstige Nutzungsrechte / Mitbenutzungsrechte <p>Insgesamt</p> <p>2. Entgeltlich eingeräumte Rechte</p> <p style="text-align: center;"><u>Grundstücke</u> <u>Anzahl</u> <u>Fläche</u> <u>Stück</u> <u>m²</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Grundstücken <ul style="list-style-type: none"> - Erbbaurechte - Reallasten Leibgedinge Erbbauzinsen Rentenreallasten - Nießbrauchsrechte - Vorkaufsrechte - Leitungsrechte außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums 	<p>sen, dass die Nennung ebenfalls in einer anderen Gruppe erfolgt ist.</p> <p>Bei den grundstücksbezogenen Einschränkungen sollten zumindest die Anzahl der Grundstücke und die Grundstücksfläche angegeben werden.</p> <p>Bei Leitungsrechten im öffentlichen Verkehrsraum reicht die Benennung aus; eine Angabe der Anzahl der Grundstücke oder der Fläche des Verkehrsraums ist nicht erforderlich.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen				
	<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Nutzungsrechte / Mitbenutzungsrechte Geh- und Fahrrechte Aussichtsrechte Überbauungsrechte Insgesamt <div style="text-align: center;"> <p><u>Gebäude</u></p> <table style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 0 10px;"><u>Anzahl</u></td> <td style="padding: 0 10px;"><u>Fläche</u></td> </tr> <tr> <td style="padding: 0 10px;"><u>Stück</u></td> <td style="padding: 0 10px;"><u>m²</u></td> </tr> </table> </div> <ul style="list-style-type: none"> - an Gebäuden und sonstigen Bauten - Wohnrechte - Nießbrauchsrechte - Vorkaufsrechte - Aussichtsrechte - Sonstige Nutzungsrechte / Mitbenutzungsrechte Insgesamt 	<u>Anzahl</u>	<u>Fläche</u>	<u>Stück</u>	<u>m²</u>	
<u>Anzahl</u>	<u>Fläche</u>					
<u>Stück</u>	<u>m²</u>					
214	<p>Die Gemeinde hat mit der Stromversorgungs XXX AG mit dem Sitz in XXX und der Gasversorgungs XXX GmbH mit dem Sitz in XXX je einen Konzessionsvertrag geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.</p>					

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen														
215	H.5 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden															
216	<p>Der Gemeinde drohen zum Bilanzstichtag künftige finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden aufgrund:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>TEURO</u></td> </tr> <tr> <td>1. Verpflichtungen aus künftigen Großreparaturen</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>2. Verpflichtungen aus notwendigen Umweltschutzmaßnahmen</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>3. Verpflichtungen aus Rekultivierungsmaßnahmen</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>4. Verpflichtungen aus Entsorgungsmaßnahmen</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>5. Verpflichtungen aus unterlassenen Instandhaltungen</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> </table>		<u>TEURO</u>	1. Verpflichtungen aus künftigen Großreparaturen	XXX	2. Verpflichtungen aus notwendigen Umweltschutzmaßnahmen	XXX	3. Verpflichtungen aus Rekultivierungsmaßnahmen	XXX	4. Verpflichtungen aus Entsorgungsmaßnahmen	XXX	5. Verpflichtungen aus unterlassenen Instandhaltungen	<u>XXX</u>	Insgesamt	<u>XXX</u>	<p>Nach § 48 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind im Anhang drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist) anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Aus dem Verordnungstext geht hervor, dass eine Anhangsangabe nur dann erforderlich ist, wenn die Verpflichtungen nicht bereits als Verbindlichkeit oder Rückstellungen passiviert wurden bzw. keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände gem. § 35 Abs. 4 und 5 GemHVO vorgenommen wurden.</p> <p>Die Aufzählung im Verordnungstext gibt nur beispielhaft Sachverhalte wieder. Die Aufzählung ist nicht abschließend.</p> <p>Im Einzelnen kommen u.a. folgende Sachverhalte in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtungen aus künftigen Großreparaturen <ul style="list-style-type: none"> Unter Großreparaturen sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an eigenen Anlagegegenständen zu verstehen, die routinemäßig bzw. aufgrund von Wartungsplänen erfolgen, um einen Vermögensgegenstand funktionsfähig zu halten oder ihn wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen.
	<u>TEURO</u>															
1. Verpflichtungen aus künftigen Großreparaturen	XXX															
2. Verpflichtungen aus notwendigen Umweltschutzmaßnahmen	XXX															
3. Verpflichtungen aus Rekultivierungsmaßnahmen	XXX															
4. Verpflichtungen aus Entsorgungsmaßnahmen	XXX															
5. Verpflichtungen aus unterlassenen Instandhaltungen	<u>XXX</u>															
Insgesamt	<u>XXX</u>															

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>Hierzu gehören auch Generalüberholungen. Die Angabe ist unabhängig von der künftigen Aktivierungspflicht. Für die Vermerkpfllicht ist es unerheblich, ob die Reparaturbedürftigkeit zu einer außergewöhnlichen Abschreibung geführt hat oder nicht. Wurde eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 35 Abs. 4 vorgenommen, dann ist dies gesondert zu vermerken.</p> <p>Voraussetzung für die Angabepflicht ist, dass es sich um vereinbarte oder vorgeschriebene Großreparaturen handeln muss, die nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Wurde mit der Reparatur bereits vor dem Bilanzstichtag begonnen, dann sind lediglich die nach dem Bilanzstichtag noch zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen anzugeben. Die Angabe ist nur insoweit erforderlich, als nicht bereits eine entsprechende Rückstellung gebildet ist. Im Einzelfall ist ggf. nur der Differenzbetrag zwischen der Rückstellung und der erwarteten Verpflichtung anzugeben.</p> <p>Verpflichtungen zu künftigen Reparaturen können beruhen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwebenden Verträgen über die durchzuführenden Reparaturen, - auf behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Instandhaltungspflichten und Auflagen, - der unternehmenspolitischen Erforderlichkeit. <p>Die Großreparatur muss ernsthaft geplant sein. Anzugeben ist jeweils nur die nächste anstehende Reparatur und nicht alle zu-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>künftigen zu erwartenden Reparaturen.</p> <p>2. Verpflichtungen aus notwendigen Umweltschutzmaßnahmen Der Begriff der Umweltschutzmaßnahme ist weit zu fassen. Voraussetzung ist, dass eine bestehende oder zukünftige öffentlich-rechtliche Verpflichtung die Durchführung der Maßnahme fordert. Eine zeitliche Konkretisierung für die Durchführung der Maßnahme ist nicht erforderlich. Zukünftige Umweltschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis sind von der Angabepflicht nicht erfasst. Sofern bereits eine Rückstellungsbildung erfolgt ist, entfällt die Anhangsangabe. Über freiwillige Umweltschutzmaßnahmen ist ggf. im Rechenschaftsbericht zu berichten.</p> <p>3. Verpflichtungen aus Rekultivierungs- und Entsorgungsmaßnahmen Vergleiche hierzu die sinngemäßen Aussagen zu den Verpflichtungen aus notwendigen Umweltschutzmaßnahmen.</p> <p>4. Verpflichtungen aus unterlassenen Instandhaltungen Vergleiche hierzu die sinngemäßen Aussagen zu den Verpflichtungen aus künftigen Großreparaturen.</p> <p>Die GemHVO schreibt keine besondere Form der Berichterstattung vor. Zur Gewährleistung eines sicheren Einblicks in die Finanzlage der Gemeinde sollte, insbesondere in den Fällen, in denen eine Vielzahl von Sachverhalten anzugeben und zu erläutern ist, eine Unter-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>gliederung nach den einzelnen Arten der Verpflichtungen vorgenommen werden. Innerhalb der Untergliederung sollten die wesentlichen Posten angegeben und - soweit erforderlich - erläutert werden.</p>
217	<p>H.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften</p>	
218	<p>Die Gemeinde ist mit monatlichen Leasingzahlungen in Höhe von XXX TEURO belastet. Die finanziellen Verpflichtungen aus Leasingverträgen betragen zum Bilanzstichtag XXX TEURO.</p>	<p>§ 48 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO verpflichtet die Gemeinde im Anhang finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Die Verpflichtung besteht nur dann, wenn die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde von Bedeutung ist. Es ist stets der einzelne Vertrag zu betrachten. Die tatsächliche Bedeutung der Leasingverträge für die Finanzlage der Gemeinde wird an dem Wert der einzelnen Verpflichtung gemessen. Nicht maßgeblich ist die Art des Leasingvertrags.</p> <p>Die Angabe von Leasingverpflichtungen entfällt, wenn der Leasinggegenstand als Eigentum in der Bilanz aktiviert und die Zahlungsverpflichtung passiviert ist.</p> <p>Es sind nur die Verträge in die Angabe einzubeziehen, die am Bilanzstichtag abgeschlossen sind. Die Laufzeit der Verträge ist für die Angabepflicht unerheblich.</p> <p>Es ist immer die nach dem Bilanzstichtag fällige Zahlungsverpflichtung</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen														
		<p>tung aus den Verträgen anzugeben. Eine Abzinsung der Beträge ist nicht zulässig.</p>														
219	<p>Es wurden folgende Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. XXX 2. XXX <p>an XXX verkauft und gleichzeitig zurück geleast (sale and lease back).</p> <p>Die Leasingrate beträgt XXX TEURO monatlich. Die Leasingverpflichtung beträgt zum Bilanzstichtag XXX TEURO.</p>	<p>„Sale and lease back-Konstruktionen“ dienen der Freisetzung von Kapital und erhöhen kurzfristig die Liquidität der Gemeinde. Das Objekt kann weiterhin von der Gemeinde genutzt werden, jedoch belasten die laufenden Zahlungen der Leasingraten die Finanzrechnungen zukünftiger Haushaltsjahre.</p>														
220	<p>H.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</p>															
221	<p>Es bestehen folgende Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">Gesamtbetrag TEURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Grundpfandrechte</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Hypotheken</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Grundschulden</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Rentenschulden</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Grundpfandrechte insgesamt</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Davon für Tochterorganisationen</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> </tbody> </table>		Gesamtbetrag TEURO	1. Grundpfandrechte		Hypotheken	XXX	Grundschulden	XXX	Rentenschulden	<u>XXX</u>	Grundpfandrechte insgesamt	<u>XXX</u>	Davon für Tochterorganisationen	<u>XXX</u>	<p>Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO sind Haftungsverhältnisse, die aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten resultieren, gegliedert nach Arten unter Angabe des Gesamtbetrags anzugeben und zu erläutern.</p> <p>In Frage kommt grundsätzlich die dingliche Sicherung durch eigene Vermögensgegenstände der Gemeinde und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) 2. Pfandbestellung an beweglichen Sachen und Rechten 3. Sicherungsübereignung von Vermögensgegenständen
	Gesamtbetrag TEURO															
1. Grundpfandrechte																
Hypotheken	XXX															
Grundschulden	XXX															
Rentenschulden	<u>XXX</u>															
Grundpfandrechte insgesamt	<u>XXX</u>															
Davon für Tochterorganisationen	<u>XXX</u>															

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																																																						
222	H.8 Sonstige Haftungsverhältnisse																																																							
223	<p>Zum Bilanzstichtag bestehen folgende Haftungsverhältnisse:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: center; width: 10%;">Gesamt- betrag</th> <th style="text-align: center; width: 10%;">Davon gegenüber Tochterorga- nisationen</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><u>TEURO</u></th> <th style="text-align: center;"><u>TEURO</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln</td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>2. Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften</td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>3. Gewährleistungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> 3.1. für eigene Leistungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a) unselbstständige Garantien, die über die gewöhnliche Garantie hinausgehen</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td> b) selbstständige Gewährleistungsverträge</td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>Summe Gewährleistungen für eigene Leistungen</td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td> 3.2. für fremde Leistungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a) Freistellungsverpflichtungen</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td> b) Haftungsübernahmen</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td> c) Liquiditätsgarantien</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td> d) Werthaltigkeitsgarantien</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td> e) Entstehen für die Bezahlung abgetretener oder verkaufter Forderungen</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td> f) Garantie für die Ausführung von Arbeiten Dritter</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td> g) Schuldmitübernahme</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td> h) Haftungen für Bürgschaften und Garantien Dritter</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> </tbody> </table>		Gesamt- betrag	Davon gegenüber Tochterorga- nisationen		<u>TEURO</u>	<u>TEURO</u>	1. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>	2. Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>	3. Gewährleistungen			3.1. für eigene Leistungen			a) unselbstständige Garantien, die über die gewöhnliche Garantie hinausgehen	XXX	XXX	b) selbstständige Gewährleistungsverträge	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>	Summe Gewährleistungen für eigene Leistungen	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>	3.2. für fremde Leistungen			a) Freistellungsverpflichtungen	XXX	XXX	b) Haftungsübernahmen	XXX	XXX	c) Liquiditätsgarantien	XXX	XXX	d) Werthaltigkeitsgarantien	XXX	XXX	e) Entstehen für die Bezahlung abgetretener oder verkaufter Forderungen	XXX	XXX	f) Garantie für die Ausführung von Arbeiten Dritter	XXX	XXX	g) Schuldmitübernahme	XXX	XXX	h) Haftungen für Bürgschaften und Garantien Dritter	XXX	XXX	<p>§ 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO verpflichtet die Gemeinde, alle sonstigen Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, und die nicht nach Nr. 10 im Anhang zu vermerken sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben.</p> <p>Ausgenommen sind auch die Haftungsverhältnisse, die selbstverständlich, betriebs- oder branchenüblich sind. Somit ist über folgende Sachverhalte grundsätzlich nicht zu berichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Haftungen (aus Kfz- und Tierhaltung, aus Verkehrssicherungspflichten bei Grundstücken, usw.) und - gesetzliche Pfandrechte (des Vermieters, Verpächters, Lagerhalters, Spediteurs usw.) - Eigentumsvorbehalte von Lieferanten - Haftung aus treuhänderischer Übereignung - Haftungen aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften (z. B. Lohnsteuer). <p>Haftungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift sind alle Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen, aus denen die Gemeinde nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht für den Vermerk aus.</p>
	Gesamt- betrag	Davon gegenüber Tochterorga- nisationen																																																						
	<u>TEURO</u>	<u>TEURO</u>																																																						
1. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																																																						
2. Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																																																						
3. Gewährleistungen																																																								
3.1. für eigene Leistungen																																																								
a) unselbstständige Garantien, die über die gewöhnliche Garantie hinausgehen	XXX	XXX																																																						
b) selbstständige Gewährleistungsverträge	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																																																						
Summe Gewährleistungen für eigene Leistungen	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																																																						
3.2. für fremde Leistungen																																																								
a) Freistellungsverpflichtungen	XXX	XXX																																																						
b) Haftungsübernahmen	XXX	XXX																																																						
c) Liquiditätsgarantien	XXX	XXX																																																						
d) Werthaltigkeitsgarantien	XXX	XXX																																																						
e) Entstehen für die Bezahlung abgetretener oder verkaufter Forderungen	XXX	XXX																																																						
f) Garantie für die Ausführung von Arbeiten Dritter	XXX	XXX																																																						
g) Schuldmitübernahme	XXX	XXX																																																						
h) Haftungen für Bürgschaften und Garantien Dritter	XXX	XXX																																																						

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																								
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">i)</td> <td style="width: 35%;">Bürgschafts-, Garantie- und Schuldbefreiungsversprechen</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">XXX</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>j)</td> <td>bindende Versprechen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten auf dessen Wunsch ein Grundschild oder eine andere Sicherheit für die Verpflichtung des Schuldners zu bestellen</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>k)</td> <td>Patronatserklärungen, die ein bürgschaftsähnliches Rechtsverhältnis begründen</td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Summe Gewährleistungen für fremde Leistungen</td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Bedingt rückzahlbare Zuwendungen / Zuschüsse</td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>Insgesamt</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> <td style="text-align: center;"><u>XXX</u></td> </tr> </table> <p>Mögliche Fußnoten mit zusätzlichen Erläuterungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Davon-Vermerk betrifft ausschließlich die Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind. 2) In den XXX ist ein Betrag in Höhe von XXX TEURO enthalten, dem aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung im Falle der Inanspruchnahme werthaltige Ausgleichsansprüche an Mithaftende in Höhe von XXX TEURO gegenüberstehen. 3) Die Gemeinde haftet aus XXX in Höhe von insgesamt XXX TEURO. Aufgrund der drohenden Inanspruchnahme in Höhe XXX TEURO wurde dieser Betrag im vorliegenden Jahresabschluss in den Rückstellungen ausgewiesen. Der Restbetrag in Höhe von XXX TEURO ist in dem Posten XXX enthalten. 	i)	Bürgschafts-, Garantie- und Schuldbefreiungsversprechen	XXX	XXX	j)	bindende Versprechen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten auf dessen Wunsch ein Grundschild oder eine andere Sicherheit für die Verpflichtung des Schuldners zu bestellen	XXX	XXX	k)	Patronatserklärungen, die ein bürgschaftsähnliches Rechtsverhältnis begründen	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>		Summe Gewährleistungen für fremde Leistungen	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>	4.	Bedingt rückzahlbare Zuwendungen / Zuschüsse	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>		<u>Insgesamt</u>	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>	<p>Von den Verbindlichkeiten und Rückstellungen unterscheiden sich die Haftungsverhältnisse durch den Grad der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme. Die Passivierung als Verbindlichkeit oder Rückstellung ist stets vorrangig. Bei Teilpassivierungen des Haftungsverhältnisses ist nur der Teil in den Vermerk einzubeziehen, der nicht passiviert wurde.</p> <p>Die Strittigkeit eines Haftungsverhältnisses erlaubt nicht die Unterlassung der Angabe. Besteht ein doppeltes Haftungsverhältnis (z.B. Bürgschaft und Grundschild), dann ist nur ein Haftungsverhältnis in den Vermerk aufzunehmen.</p> <p>Die Vermerkplicht umfasst auch die unter einer Bedingung übernommenen Haftungsverhältnisse (aufschiebend bedingte Bürgschaft), sofern der Eintritt der Haftung vom Willen der Gemeinde unabhängig ist.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Verpflichtung zur Übernahme künftiger Haftungsverhältnisse (Verpflichtung zur Übernahme einer Bürgschaft auf erste Anforderung).</p> <p>Die Haftungsverhältnisse sind in einem Betrag je Art des Haftungsverhältnisses auszuweisen. Eine Einzeldarstellung ist nicht erforderlich. Die Zusammenfassung mehrerer Arten von Haftungsverhältnissen ist nicht zulässig.</p> <p>Die Haftungsverhältnisse sind in Höhe des Betrages zu vermerken, in der die Gemeinde am Bilanzstichtag haftet. Bei einer gesamt-</p>
i)	Bürgschafts-, Garantie- und Schuldbefreiungsversprechen	XXX	XXX																							
j)	bindende Versprechen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten auf dessen Wunsch ein Grundschild oder eine andere Sicherheit für die Verpflichtung des Schuldners zu bestellen	XXX	XXX																							
k)	Patronatserklärungen, die ein bürgschaftsähnliches Rechtsverhältnis begründen	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																							
	Summe Gewährleistungen für fremde Leistungen	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																							
4.	Bedingt rückzahlbare Zuwendungen / Zuschüsse	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																							
	<u>Insgesamt</u>	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																							

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>4) Die Gemeinde haftet gegenüber XXX aus XXX. Da sich die Höhe des Haftungsbetrags nicht exakt quantifizieren lässt, wurde dieser auf der Grundlage von XXX vorsichtig geschätzt und ist in Höhe von XXX TEURO angesetzt.</p> <p>5) Die Gemeinde haftet gegenüber XXX aus XXX. Da sich die Höhe des Haftungsbetrags nicht exakt quantifizieren und auch nicht mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt, da XXX, wurde dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt.</p> <p>6) In dem Posten XXX ist die Haftung gegenüber XXX aufgrund XXX in Höhe von XXX TEURO ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von XX % an der Gesamthaftung, da die Gemeinde vertragsgemäß neben XXX nur zu diesem Bruchteil haftet.</p>	<p>schuldnerischen Haftung der Gemeinde ist der volle Betrag der Gesamtschuld zu vermerken. Werthaltige Ausgleichsansprüche gegenüber Mithaftenden sind gesondert zu vermerken.</p> <p>Haftet die Gemeinde nur in Bruchteilen, dann ist nur der Bruchteil, für den die Gemeinde haftet, anzugeben.</p> <p>Lässt sich der Betrag nicht exakt quantifizieren, dann ist er zu schätzen; ist auch das nicht möglich, dann ist zumindest ein Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen. Sowohl die Schätzung als auch der Ansatz eines Erinnerungswertes sind zu erläutern.</p> <p>Haftungsverhältnisse sind auch dann zu vermerken, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsansprüche gegenüberstehen. Eine Saldierung ist nicht zulässig.</p> <p>Zu unterscheiden sind insbesondere die folgenden Haftungsverhältnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln 2. Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften 3. Gewährleistungen für eigene Leistungen <ol style="list-style-type: none"> a) unselbstständige Garantien (unselbstständige Bestandteile eines Kauf-, Werk-, Dienst- oder sonstigen Vertrags über einen Gegenstand oder eine Leistung) sofern die Garantie über die gewöhnliche Gewährleistung hinaus-

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>geht. Gewährleistungszusagen auf Rechnungen, aufgrund von Liefer- und Leistungsbedingungen oder aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen sind regelmäßig nicht zu erfassen.</p> <p>b) selbstständige Gewährleistungsverträge, sofern sie sich auf eine eigene Leistungspflicht beziehen und eine Verpflichtung begründen, die einen über die vertragsgemäße eigene Leistung hinausgehenden Erfolg zusichern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gemeinde für das Fehlen einer Eigenschaft auch dann haftet, wenn sie das Fehlen nach Kauf- oder Werkvertragsrecht nicht zu vertreten hat.</p> <p>für fremde Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Freistellungsverpflichtungen jeder Art b. Haftungsübernahmen c. Liquiditätsgarantien d. Werthaltigkeitsgarantien (Einstehen für Forderungsausfälle bei einem Dritten) e. Einstehen für die Bezahlung abgetretener oder verkaufter Forderungen f. Garantie für die Ausführung von Arbeiten Dritter g. Schuldmitübernahme in Form des Schuldbeitritts, der kumulativen Schuldübernahme, der Schuldmitübernahme

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>oder der Mitvertragspartnerschaft sofern der Vertrag seinem wesentlichen Charakter nach lediglich der Absicherung des Gläubigers dient</p> <p>h. Haftungen für Bürgschaften und Garantien Dritter (Dritter gibt Bürgschaften, Garantien oder Sicherheiten anstelle der Gemeinde aufgrund eines Auftrags der Gemeinde)</p> <p>i. Bürgschafts-, Garantie- und Schuldbefreiungsversprechen</p> <p>j. bindendes Versprechen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten auf dessen Wunsch ein Grundschuld oder eine andere Sicherheit für die Verpflichtung des Schuldners zu bestellen</p> <p>k. Patronatserklärungen, sofern sie ein bürgschaftsähnliches Rechtsverhältnis begründen; sie sind nicht vermerkpflichtig, wenn sie lediglich ein Wohlverhalten zusichern.</p> <p>4. Bedingt rückzahlbare Zuwendungen und Zuschüsse (Zuwendungen und Zuschüsse, die aus künftigen Gewinnen oder Erlösen zurückzuzahlen sind und die aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten ist.</p> <p>Rangrücktritts- und Forderungsrücktrittserklärungen sind grundsätzlich nicht vermerkpflichtig.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen			
224	H.9 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen				
225	<p>Folgende Verpflichtungsermächtigungen wurden in Anspruch genommen, die jedoch noch keine Verbindlichkeiten begründen:</p> <table border="0" data-bbox="304 564 1151 699"> <tr> <td data-bbox="304 564 456 596">Maßnahme</td> <td data-bbox="501 564 696 596">Auftragnehmer</td> <td data-bbox="792 564 1093 699">noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung <u>TEURO</u></td> </tr> </table>	Maßnahme	Auftragnehmer	noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung <u>TEURO</u>	<p>Nach § 48 Abs. 2 Nr. 12 GemHVO sind in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeit begründen, im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Gem. § 102 Abs. 1 GemO betreffen Verpflichtungsermächtigungen ausschließlich Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.</p> <p>Die Angabepflicht ist dann gegeben, wenn sich die Gemeinde verpflichtet hat, künftig Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu leisten. Die Investitionen dürfen noch nicht durchgeführt sein und die Voraussetzungen für die Investitionsförderung noch nicht erfüllt sein.</p> <p>Anzugeben sind die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich am Bilanzstichtag in einem schwebenden Geschäft (Vertrag, Zuwendungsbescheid) konkretisiert haben. Nicht anzugeben ist der Gesamtbetrag, den eine begonnene Investition erfordern wird, sondern nur die Verpflichtungen aus bereits erteilten Aufträgen. Sind Teile der Investition bereits durchgeführt oder geliefert, dürfen die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen nicht in den Angabebetrag einbezogen werden. Insoweit ist eine Verbindlichkeit zu bilanzieren.</p> <p>In den Angabebetrag ist die Umsatzsteuer einzubeziehen, sofern die</p>
Maßnahme	Auftragnehmer	noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung <u>TEURO</u>			

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																								
		<p>Investition oder die Investitionsförderungsmaßnahme nicht einen Betrieb gewerblicher Art betrifft; in diesem Fall umfasst der Angabebetrag die Umsatzsteuer nicht.</p> <p>Die GemHVO sieht keine besondere Art der Darstellung der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen vor.</p> <p>Zu Erhöhung der Aussagekraft sollten die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen maßnahmebezogen aufgelistet werden.</p>																								
226	H.10 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können																									
227	<p>Zum Bilanzstichtag liegen folgende Sachverhalte vor, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben:</p> <table border="0" data-bbox="293 941 1160 1457"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Gesamt- betrag</th> <th style="text-align: center;">Davon gegenüber Tochterorga- nisationen</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><u>TEURO</u></th> <th style="text-align: center;"><u>TEURO</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. beiderseits noch nicht erfüllte Verträge</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>2. Verpflichtungen aus langfristigen Abnahmeverträgen für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>3. Waretermingeschäfte</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>4. Verkauf von Forderungen mit fest vereinbarter Rückkaufverpflichtung</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>5. unwiderrufliche Darlehensverpflichtungen</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> <tr> <td>6. Verpflichtungen zur Übernahme von Beteiligungen</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> <td style="text-align: center;">XXX</td> </tr> </tbody> </table>		Gesamt- betrag	Davon gegenüber Tochterorga- nisationen		<u>TEURO</u>	<u>TEURO</u>	1. beiderseits noch nicht erfüllte Verträge	XXX	XXX	2. Verpflichtungen aus langfristigen Abnahmeverträgen für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	XXX	XXX	3. Waretermingeschäfte	XXX	XXX	4. Verkauf von Forderungen mit fest vereinbarter Rückkaufverpflichtung	XXX	XXX	5. unwiderrufliche Darlehensverpflichtungen	XXX	XXX	6. Verpflichtungen zur Übernahme von Beteiligungen	XXX	XXX	<p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 13 GemHVO sind im Anhang sonstige Sachverhalte, aus denen sich zum Bilanzstichtag finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können angegeben und zu erläutern; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben. Unter den sonstigen Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind alle künftigen Zahlungsansprüche Dritter zum Bilanzstichtag zu verstehen, die nicht bereits nach § 48 Abs. 2 Nr. 8, 9 und 12 GemHVO angabepflichtig sind. Die finanziellen Verpflichtungen können auf privatrechtlichen Schuldverhältnissen oder auf öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beruhen, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen entstanden sein, oder es be-</p>
	Gesamt- betrag	Davon gegenüber Tochterorga- nisationen																								
	<u>TEURO</u>	<u>TEURO</u>																								
1. beiderseits noch nicht erfüllte Verträge	XXX	XXX																								
2. Verpflichtungen aus langfristigen Abnahmeverträgen für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	XXX	XXX																								
3. Waretermingeschäfte	XXX	XXX																								
4. Verkauf von Forderungen mit fest vereinbarter Rückkaufverpflichtung	XXX	XXX																								
5. unwiderrufliche Darlehensverpflichtungen	XXX	XXX																								
6. Verpflichtungen zur Übernahme von Beteiligungen	XXX	XXX																								

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																					
	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="297 316 421 379">7.</td> <td data-bbox="421 316 891 379">Dauerschuldverhältnisse (Miet- und Pachtverträge, Lizenz- und Konzessionsverträge)</td> <td data-bbox="891 316 1014 379">XXX</td> <td data-bbox="1014 316 1160 379">XXX</td> </tr> <tr> <td data-bbox="297 379 421 443">8.</td> <td data-bbox="421 379 891 443">Verlustübernahmen / Verlustabdeckungen von Tochterorganisationen</td> <td data-bbox="891 379 1014 443">XXX</td> <td data-bbox="1014 379 1160 443">XXX</td> </tr> <tr> <td data-bbox="297 443 421 491">9.</td> <td data-bbox="421 443 891 491">Nachschusspflichten</td> <td data-bbox="891 443 1014 491">XXX</td> <td data-bbox="1014 443 1160 491">XXX</td> </tr> <tr> <td data-bbox="297 491 421 539">10.</td> <td data-bbox="421 491 891 539">Öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen</td> <td data-bbox="891 491 1014 539"><u>XXX</u></td> <td data-bbox="1014 491 1160 539"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="297 539 421 587">Insgesamt</td> <td data-bbox="421 539 891 587"></td> <td data-bbox="891 539 1014 587"><u>XXX</u></td> <td data-bbox="1014 539 1160 587"><u>XXX</u></td> </tr> </table>	7.	Dauerschuldverhältnisse (Miet- und Pachtverträge, Lizenz- und Konzessionsverträge)	XXX	XXX	8.	Verlustübernahmen / Verlustabdeckungen von Tochterorganisationen	XXX	XXX	9.	Nachschusspflichten	XXX	XXX	10.	Öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>	Insgesamt		<u>XXX</u>	<u>XXX</u>	<p>steht ein faktischer Zwang, der die Leistungspflicht auslöst. Ferner gehören dazu nicht bilanzierte Aufwandsrückstellungen. Die Verpflichtungen sind nur anzugeben, sofern sie zu künftigen Auszahlungen führen; Sachleistungen sind nicht zu erfassen.</p> <p>Da es sich um einen Auffangposten für nicht bereits nach anderen Vorschriften anzugebende Sachverhalte handelt, ist die geforderte Angabe nur dann aussagefähig, wenn sie entsprechend untergliedert wird.</p> <p>Im einzelnen kommen u.a. in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beiderseits noch nicht erfüllte Verträge 2. Verpflichtungen aus langfristigen Abnahmeverträgen für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens 3. Waretermingeschäfte 4. Verkauf von Forderungen mit fest vereinbarter Rückkaufverpflichtung 5. unwiderrufliche Darlehensverpflichtungen 6. Verpflichtungen zur Übernahme von Beteiligungen 7. Dauerschuldverhältnisse (Miet- und Pachtverträge, Lizenz- und Konzessionsverträge) 8. Verlustübernahmen / Verlustabdeckungen von Tochterorganisationen 9. Nachschusspflichten 10. Öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen 	
7.	Dauerschuldverhältnisse (Miet- und Pachtverträge, Lizenz- und Konzessionsverträge)	XXX	XXX																				
8.	Verlustübernahmen / Verlustabdeckungen von Tochterorganisationen	XXX	XXX																				
9.	Nachschusspflichten	XXX	XXX																				
10.	Öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen	<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																				
Insgesamt		<u>XXX</u>	<u>XXX</u>																				

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>Die vorgenannte Aufzählung ist nicht vollständig und bei Bedarf zu erweitern.</p> <p>Die Bewertung erfolgt in Höhe der Erfüllungsbeträge, sofern diese in Höhe und Fälligkeit feststehen. Eine Abzinsung ist nicht zulässig.</p> <p>Bei langfristigen Verträgen, in denen die Verpflichtung von Variablen abhängig ist, ist die Höhe der Verpflichtungen zu schätzen.</p> <p>Bei der Bewertung unbefristeter finanzieller Verpflichtungen ist als Laufzeit entweder der Zeitraum bis zur frühestmöglichen Kündigung oder der Zeitraum heranzuziehen, den die Gemeinde ernsthaft zur Erfüllung der Verpflichtung in Aussicht nimmt. Ist eine Schätzung des Zeitraums oder der Höhe der Verpflichtung nicht möglich, dann ist ein Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen. Dies ist im Anhang zusätzlich zu erläutern.</p> <p>Nicht angabepflichtig sind kurzfristige, gewöhnliche, finanzielle Verpflichtungen (z. B. lfd. Verpflichtungen aus Lohn- und Gehaltszahlungen, Energie- und Materialbezug).</p>
228	H.11 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben	
229	Für folgende Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag fertiggestellt wurden, wurden noch keine Entgelte oder Abgaben erhoben:	<p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 14 GemHVO sind noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Die GemHVO gibt keine besondere Gliederung der Angaben und</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																																																		
	<p><u>1. Erschließungsbeiträge</u></p> <table border="1" data-bbox="304 368 1151 512"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung der Maßnahme</th> <th>Fertigstellung der Maßnahme</th> <th>Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben</th> <th>Erhobene Abschläge und Vorausleistungen</th> <th>Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>TEURO</th> <th>TEURO</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Maßnahme 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Maßnahme 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Begründung für die noch nicht erfolgte Erhebung: Maßnahme 1: XXX Maßnahme 2: XXX</p> <p><u>2. Ausbaubeiträge</u></p> <table border="1" data-bbox="304 954 1151 1098"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung der Maßnahme</th> <th>Fertigstellung der Maßnahme</th> <th>Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben</th> <th>Erhobene Abschläge und Vorausleistungen</th> <th>Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>TEURO</th> <th>TEURO</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Maßnahme 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Maßnahme 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Begründung für die noch nicht erfolgte Erhebung: Maßnahme 1: XXX Maßnahme 2: XXX</p>	Bezeichnung der Maßnahme	Fertigstellung der Maßnahme	Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben	Erhobene Abschläge und Vorausleistungen	Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben		Datum	TEURO	TEURO	Datum	Maßnahme 1					Maßnahme 2					Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge					Bezeichnung der Maßnahme	Fertigstellung der Maßnahme	Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben	Erhobene Abschläge und Vorausleistungen	Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben		Datum	TEURO	TEURO	Datum	Maßnahme 1					Maßnahme 2					Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge					<p>Erläuterungen verpflichtend vor. Bei umfangreichen Angaben und Erläuterungen sollten die Angaben und Erläuterungen grundsätzlich differenziert nach Entgelts- und Abgabearten vorgenommen werden. Je Maßnahme sind die voraussichtliche Höhe der noch nicht erhobenen Entgelte oder Abgaben, der Grund für die noch nicht erfolgte Erhebung sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme anzugeben. Sofern Abschläge oder Vorausleistungen erhoben worden sind, ist der Gesamtbetrag je Maßnahme mit anzugeben. Ferner sollte eine Aussage getroffen werden über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben. Je Gruppe sollte eine Summe gebildet werden.</p>
Bezeichnung der Maßnahme	Fertigstellung der Maßnahme	Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben	Erhobene Abschläge und Vorausleistungen	Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben																																																
	Datum	TEURO	TEURO	Datum																																																
Maßnahme 1																																																				
Maßnahme 2																																																				
Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge																																																				
Bezeichnung der Maßnahme	Fertigstellung der Maßnahme	Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben	Erhobene Abschläge und Vorausleistungen	Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben																																																
	Datum	TEURO	TEURO	Datum																																																
Maßnahme 1																																																				
Maßnahme 2																																																				
Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge																																																				

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																									
	<p><u>3. Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <table border="1" data-bbox="304 368 1151 512"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung der Maßnahme</th> <th>Fertigstellung der Maßnahme</th> <th>Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben</th> <th>Erhobene Abschläge und Vorausleistungen</th> <th>Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>TEURO</th> <th>TEURO</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Maßnahme 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Maßnahme 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Begründung für die noch nicht erfolgte Erhebung: Maßnahme 1: XXX Maßnahme 2: XXX</p>	Bezeichnung der Maßnahme	Fertigstellung der Maßnahme	Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben	Erhobene Abschläge und Vorausleistungen	Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben		Datum	TEURO	TEURO	Datum	Maßnahme 1					Maßnahme 2					Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge					
Bezeichnung der Maßnahme	Fertigstellung der Maßnahme	Voraussichtliche Höhe der zu erhebenden Entgelte und Abgaben	Erhobene Abschläge und Vorausleistungen	Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung der Entgelte und Abgaben																							
	Datum	TEURO	TEURO	Datum																							
Maßnahme 1																											
Maßnahme 2																											
Summe noch nicht erhobene Erschließungsbeiträge																											
230	H.12 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer																										
231	<p>Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:</p> <p>Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde sind bei der XXX Zusatzversorgungskasse versichert.</p> <p>Es bestehen Versorgungszusagen gemäß XXX, die wie folgt ausgestaltet sind: XXX</p> <p>Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 200X XXX % der Brutto-Lohn- und -gehaltssumme. Aufgrund der Auskunft der XXX Versorgungskasse wird sich der Umlagesatz bis zum Jahr 200X auf</p>	<p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 16 GemHVO ist die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Die Gemeinde hat keine unmittelbare Verpflichtung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber den berechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die direkte Verpflichtung besteht von Seiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber den berechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.</p> <p>Die Gemeinde verpflichtet sich lediglich gegenüber der Zusatzver-</p>																									

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
	<p>bis zu XXX % der Bruttolohn- und -gehaltssumme erhöhen.</p> <p>Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter beliefen sich im Haushaltsjahr 200X auf XXXTEURO (Haushaltsvorjahr XXX TEURO). Die Gemeinde zahlte im Haushaltsjahr 200X an die Versorgungskasse Umlagen in Höhe von XXX TEURO (Haushaltsvorjahr XXX TEURO).</p>	<p>sorgungskasse Fehlbeträge der Zusatzversorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfüllen kann. Insoweit besteht eine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den berechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.</p> <p>Der Fehlbetrag, für den die Gemeinde einzustehen hat, ist im Anhang anzugeben. Der Ermittlung des Fehlbetrags sollte die Bewertungsmethode zugrunde gelegt werden, die auch der Ermittlung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen zugrunde zu legen ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Bewertungsmethode ebenfalls im Anhang anzugeben. Es darf sich dabei jedoch kein niedrigerer Wert ergeben als bei einer Ermittlung nach den Grundsätzen des § 6 a EStG.</p> <p>Liegen die notwendigen Informationen für die betragsmäßige Angabe des Fehlbetrags nicht vor, weil die Zusatzversorgungskasse diese nicht zur Verfügung stellen kann, sind statt dessen qualitative Angaben erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der Zusatzversorgungskasse - Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen - Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung - Summe der Umlageverpflichtungen Löhne und Gehälter - die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen															
		anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.															
232	<p>Die zum Bilanzstichtag bestehenden Versorgungsverpflichtungen verteilen sich wie folgt auf Anspruchsberechtigte:</p> <table data-bbox="302 651 1151 970"> <thead> <tr> <th data-bbox="302 651 414 683">Anzahl</th> <th data-bbox="414 651 952 683">Gruppe der Versorgungsberechtigten</th> <th data-bbox="952 651 1151 715">Versorgungs- verpflichtung TEURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="302 783 414 815">XXX</td> <td data-bbox="414 783 952 815">Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer</td> <td data-bbox="952 783 1151 815">XXX</td> </tr> <tr> <td data-bbox="302 831 414 863">XXX</td> <td data-bbox="414 831 952 863">ehemalige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer</td> <td data-bbox="952 831 1151 863">XXX</td> </tr> <tr> <td data-bbox="302 879 414 911">XXX</td> <td data-bbox="414 879 952 911">Rentnerinnen / Rentner</td> <td data-bbox="952 879 1151 911"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="302 927 414 959">Insgesamt</td> <td data-bbox="414 927 952 959"></td> <td data-bbox="952 927 1151 959"><u>XXX</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bewertung erfolgte analog der Bewertung der Pensionsrückstellungen.</p>	Anzahl	Gruppe der Versorgungsberechtigten	Versorgungs- verpflichtung TEURO	XXX	Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer	XXX	XXX	ehemalige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer	XXX	XXX	Rentnerinnen / Rentner	<u>XXX</u>	Insgesamt		<u>XXX</u>	
Anzahl	Gruppe der Versorgungsberechtigten	Versorgungs- verpflichtung TEURO															
XXX	Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer	XXX															
XXX	ehemalige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer	XXX															
XXX	Rentnerinnen / Rentner	<u>XXX</u>															
Insgesamt		<u>XXX</u>															
233	<p>Der Fehlbetrag aus der mittelbaren Verpflichtung der Gemeinde aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt lt. Auskunft der XXX Zusatzversorgungskasse zum Bilanzstag XXX TEURO (Haushaltsvorjahr XXX TEURO).</p>																

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																																			
234	H.13 Derivative Finanzinstrumente																																				
235	<p>Derivative Finanzinstrumente mit folgendem Umfang, beizulegenden Werten und Buchwerten befanden sich im Besitz der Gemeinde:</p> <table border="1" data-bbox="297 531 1160 638"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Art</th> <th>Umfang</th> <th>beizulegender Wert</th> <th>Buchwert</th> <th>Bilanzposten</th> <th>Erläuterungen zu den angewandten Bewertungsmethoden</th> </tr> <tr> <th>1)</th> <th>2)</th> <th>3)</th> <th>4)</th> <th>5)</th> <th>6)</th> <th>7)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="7">Zu 1) zinsbezogene Geschäfte währungsbezogene Geschäfte aktien- / indexbezogene Geschäfte sonstige Geschäfte</td> </tr> <tr> <td colspan="7">Zu 2) Optionen Futures Swaps Forwards.</td> </tr> <tr> <td colspan="7">Zu 4) Trennung nach positivem und negativem beizulegenden Wert Zeitwert = Marktwert aus dem Marktwert der einzelnen Bestandteile abgeleiteter Zeitwert aus dem Marktwert eines gleichartigen Derivats abgeleiteter Zeitwert Zeitwertermittlung mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden und -modelle</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Art	Umfang	beizulegender Wert	Buchwert	Bilanzposten	Erläuterungen zu den angewandten Bewertungsmethoden	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	Zu 1) zinsbezogene Geschäfte währungsbezogene Geschäfte aktien- / indexbezogene Geschäfte sonstige Geschäfte							Zu 2) Optionen Futures Swaps Forwards.							Zu 4) Trennung nach positivem und negativem beizulegenden Wert Zeitwert = Marktwert aus dem Marktwert der einzelnen Bestandteile abgeleiteter Zeitwert aus dem Marktwert eines gleichartigen Derivats abgeleiteter Zeitwert Zeitwertermittlung mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden und -modelle							<p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 17 GemHVO ist für jede Art (Kategorie) derivativer Finanzinstrumente die Art und der Umfang anzugeben und zu erläutern. Ferner ist der beizulegende Wert anzugeben, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt. Sofern eine verlässliche Wertermittlung möglich ist, sind die angewandte Bewertungsmethode und ein ggf. vorhandener Buchwert sowie die Bilanzposition, in der der Buchwert erfasst ist, anzugeben.</p> <p>Derivative Finanzinstrumente sind unbestimmte Rechtsbegriffe. In der Regel handelt es sich um Verträge, die auf den künftigen Kauf / Verkauf bzw. über Rechte zum künftigen Kauf / Verkauf originärer Finanzinstrumente abzielen. Es handelt sich also grundsätzlich um bedingte oder unbedingte Termingeschäfte in der Form eines Fest- oder Optionsgeschäfts, bei dem der Erfüllungszeitpunkt hinausgeschoben ist und deren Preis sich in einem bestimmten Verhältnis zur Entwicklung ihres Basiswerts bewegt. Als Basiswerte kommen insbesondere Wertpapierkurse, Devisenkurse, Zinssätze, Börsen- oder Marktpreise von Geldmarktinstrumenten, Indizes, Börsen- oder Marktpreise von Rohstoffen oder anderen Waren in Betracht. Der Zweck der Derivate kann die Absicherung eines Geschäfts gegen Wertverlust oder Spekulation sein.</p> <p>Bei den Derivaten handelt es sich um schwebende Geschäfte, die außer bei Vorleistung oder drohenden Verlusten nicht zu bilanzie-</p>
Kategorie	Art	Umfang	beizulegender Wert	Buchwert	Bilanzposten	Erläuterungen zu den angewandten Bewertungsmethoden																															
1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)																															
Zu 1) zinsbezogene Geschäfte währungsbezogene Geschäfte aktien- / indexbezogene Geschäfte sonstige Geschäfte																																					
Zu 2) Optionen Futures Swaps Forwards.																																					
Zu 4) Trennung nach positivem und negativem beizulegenden Wert Zeitwert = Marktwert aus dem Marktwert der einzelnen Bestandteile abgeleiteter Zeitwert aus dem Marktwert eines gleichartigen Derivats abgeleiteter Zeitwert Zeitwertermittlung mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden und -modelle																																					

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>ren, jedoch im Anhang anzugeben sind.</p> <p>Maßgeblich für die Bildung und die Abgrenzung einer Kategorie ist die Gleichartigkeit der dem Derivate-Vertrag zugrunde liegenden Basiswerte. Zu unterscheiden sind grundsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zinsbezogene Geschäfte 2. währungsbezogene Geschäfte 3. aktien- / indexbezogene Geschäfte 4. sonstige Geschäfte. <p>Sind derivative Finanzinstrumente mehreren Kategorien zuzuordnen, dann sind sie in einer eigenständigen Kategorie oder gesondert unter den sonstigen Geschäften zu erfassen.</p> <p>Die Zahlenangaben sind in Euro zu machen. Sofern Umrechnungen aus einer anderen Währung erfolgten, ist der Kurs, der der Umrechnung zugrunde lag, anzugeben.</p> <p>Zu den Arten der derivativen Finanzinstrumente gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Optionen 2. Futures 3. Swaps 4. Forwards. <p>Der Umfang der derivativen Finanzinstrumente bestimmt sich nach deren Nominalwert.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>Ferner ist der jeweils zum Bilanzstichtag beizulegende Wert anzugeben. Derivative Finanzinstrumente mit einem positiven beizulegenden Wert sind getrennt von solchen mit einem negativen beizulegenden Wert darzustellen. Der beizulegende Wert kann auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt werden. Dabei ist jedoch der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu beachten.</p> <p>Der beizulegende Wert entspricht grundsätzlich dem Marktwert. Sofern ein solcher bekannt ist, ist dieser zwingend anzusetzen.</p> <p>Ist kein Marktwert feststellbar, dann ist ein aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile des Derivats abgeleiteter Zeitwert zu ermitteln, sofern ein Markt für die einzelnen Bestandteile besteht. Als Bestandteile kommen insbesondere in Betracht: Referenzzinssatz, aktueller Zinssatz am Bilanzstichtag, Volatilität, Basispreis, Kassakurs am Bilanzstichtag. Diese Methode ist nur dann anwendbar, wenn eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Wert des Derivats gewährleistet ist.</p> <p>Scheiden die beiden zuvor genannten Ermittlungsmethoden aus, dann ist der beizulegende Wert aus dem Marktwert eines gleichartigen Derivats abzuleiten. Hierbei können aktuelle Marktwerte oder solche der letzten 12 Monate unter entsprechender Anpassung an den Bilanzstichtag herangezogen werden. Die Gleichartigkeit ist nicht zu eng abzugrenzen; es sollten auch vergleichbare Derivate in die Wertfindung einbezogen werden, wobei ggf. Besonderheiten, die</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>die Vergleichbarkeit einschränken, zu bereinigen sind.</p> <p>Scheiden die drei zuvor genannten Methoden für die Ermittlung des beizulegenden Werts aus, dann ist dieser mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden und -modelle zu ermitteln, sofern eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleistet ist. In diesen Fällen sind die tragenden Annahmen des angewandten Modells oder der angewandten Methode anzugeben. Ein Hinweis auf die Anwendung eines bestimmten Modells reicht nicht aus. Vielmehr ist über die einzelnen Parameter (risikoadäquate Zinssätze, Preise des Basiswertes, Restlaufzeiten, Volatilitäten usw.) zu berichten. Über Schätzunsicherheiten und -risiken ist nicht zu berichten.</p> <p>§ 48 Abs. 2 Nr. 17 b GemHVO verlangt ferner die Angabe der angewandten Bewertungsmethode. Im Falle der Marktbewertung genügt ein entsprechender Hinweis. Bei einer marktnahen Bewertung sind die entsprechenden Bestandteile bzw. die gleichartigen / vergleichbaren Finanzinstrumente anzugeben, aus denen der beizulegende Wert abgeleitet wurde. Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden ist das angewandte Modell und die angewandte Methode zu nennen. Daneben sind die tragenden Annahmen anzugeben, die der Ermittlung des beizulegenden Werts zugrunde gelegt wurden.</p> <p>Ferner sind ein ggf. vorhandener Buchwert, mit dem das jeweilige Finanzinstrument zum Bilanzstichtag bilanziert ist, und der Bilanz-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>posten, in dem der Buchwert erfasst ist, anzugeben. Bei den Derivaten handelt es sich grundsätzlich um schwebende Geschäfte, die nicht zu bilanzieren sind, es sei denn, beim Käufer sind Anschaffungskosten angefallen oder es drohen Verluste aus der Abwicklung bzw. der Verkäufer hat empfangene Anzahlungen zu passivieren. Die Angabepflicht bezieht sich auf jede Art der derivativen Finanzinstrumente. Die Angabe von Vorjahreszahlen ist durch die GemHVO nicht vorgegeben. Sie kann jedoch sinnvoll sein, um die Aussagekraft des Anhangs zu erhöhen.</p> <p>Die Form der verschiedenen erforderlichen Angaben regelt die GemHVO nicht. Da es sich teils um Zahlenangaben, teils um Beschreibungen und Erläuterungen handelt, empfiehlt sich bei umfangreicher Berichterstattung eine Aufstellung folgender Art:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kategorie 2. Art 3. Umfang 4. beizulegender Wert 5. Buchwert 6. Bilanzposten 7. Erläuterungen zu den angewandten Bewertungsmethoden.
236	Der beizulegende Wert der derivativen Finanzinstrumente XXX konnte nicht ermittelt werden,	Gem. § 48 Abs. 2 Nr.17 GemHVO ist für jede Art der derivativen Finanzinstrumente, die angewandte Bewertungsmethode an-

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen												
	<ul style="list-style-type: none"> - weil ein Marktwert weder für das derivative Finanzinstrument noch für gleichartige oder vergleichbare Finanzinstrumente vorliegt, - die anerkannten Modelle oder Methoden keine Annäherung des beizulegenden Werts gewährleisten, weil der Anteil der Schätzungen und Annahmen sehr groß ist, - da keine allgemein anerkannten Bewertungsmodelle oder -methoden zur Bestimmung eines angenäherten Zeitwerts zur Verfügung stehen. 	<p>zugeben. Kann kein Wert ermittelt werden, ist der Grund dafür anzugeben.</p>												
237	<p>H.14 Beteiligungen</p>													
238	<p>Die Gemeinde ist an folgenden Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt:</p> <table border="1" data-bbox="295 1037 1160 1228"> <thead> <tr> <th>Name / Rechtsform</th> <th>Sitz</th> <th>Anteil am Kapital</th> <th>Eigenkapital / nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</th> <th>Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs</th> <th>Jahresabschluss</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>%</td> <td>TEURO</td> <td>TEURO</td> <td>Jahr</td> </tr> </thead> </table> <p>Folgende Fußnoten können geboten sein, um die Aussagekraft der Tabelle zu erhöhen.</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹⁾ vorläufiger / geprüfter / festgestellter Jahresabschluss ²⁾ Der Umrechnungskurs betrug zum Bilanzstichtag XXX ³⁾ Ergebnis für das Rumpfgeschäftsjahr vom XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX ⁴⁾ Ergebnisabführungsvertrag mit der XXX 	Name / Rechtsform	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital / nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs	Jahresabschluss			%	TEURO	TEURO	Jahr	<p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 20 GemHVO sind Angaben zu Organisationen zu machen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person oder einer abhängigen Tochterorganisation gehören. Rechtliches Eigentum ist nicht Voraussetzung für die Angabepflicht, es reicht auch das wirtschaftliche Eigentum aus.</p> <p>Die Angabepflicht erstreckt sich sowohl auf öffentlich-rechtliche als auch auf privatrechtliche Organisationen. Hier sind auch die Sondervermögen mit Sonderrechnungen sowie die Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung geführt wer-</p>
Name / Rechtsform	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital / nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs	Jahresabschluss									
		%	TEURO	TEURO	Jahr									

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>den, zu benennen.</p> <p>Die Angabepflicht erstreckt sich auch auf Arbeitsgemeinschaften und Joint Ventures, auch wenn diese nicht auf Dauer angelegt sind. Über treuhänderisch gehaltene Anteile ist nicht zu berichten.</p> <p>Die GemHVO stellt auf Anteile d.h. Kapitalanteile ab; mithin kommt es auf Stimmrechte nicht an. Es ist unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.</p> <p>Der Berechnung der Beteiligungsquote ist bei Kapitalgesellschaften der Gesamtbetrag des Nennkapitals, bei Gesellschaften mit Stückaktien die Gesamtstückzahl zugrunde zu legen. Bei anderen Organisationen ist die Vorschrift analog anzuwenden, wobei es auf die kapitalmäßige Beteiligung ankommt. Für die Bestimmung der Beteiligungsquote ist es unerheblich, ob das Kapital eingezahlt ist oder nicht. Eigene Anteile sind am Gesamtbetrag des Nennkapitals zu kürzen.</p> <p>Die Angabepflicht bezieht sich auf die Anteilsbesitzverhältnisse am Bilanzstichtag der Gemeinde. Über Zugänge des laufenden Jahres ist zu berichten, nicht jedoch über Abgänge des laufenden Jahres. Kapitalerhöhungen sind zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem die Kapitalerhöhung tatsächlich wirksam geworden ist; auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung kommt es nicht an.</p> <p>Anzugeben sind Name und Sitz, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs / Wirt-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>schaftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die geforderten Zahlenangaben sind grundsätzlich in Euro zu machen. Bei ausländischen Organisationen ist der Umrechnungskurs mit anzugeben.</p> <p>Die Angaben zu den Organisationen beziehen sich auf das letzte Geschäftsjahr / Wirtschaftsjahr, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Der Bilanzstichtag der Organisation ist unabhängig von dem Bilanzstichtag der Gemeinde. Der Bilanzstichtag der Organisation kann vor dem Bilanzstichtag der Gemeinde, in Einzelfällen auch nach dem Bilanzstichtag der Gemeinde aber vor dem Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde liegen.</p> <p>Die GemHVO bestimmt, dass die erforderlichen Angaben aus dem letzten vorliegenden Abschluss der Organisation zu entnehmen sind. Sie enthält keine Bestimmungen, welche Qualität der Jahresabschluss haben muss. Grundsätzlich sollten festgestellte Jahresabschlüsse zur Berichterstattung herangezogen werden. Es kann jedoch auf einen vorläufigen oder auch einen noch nicht geprüften Jahresabschluss Bezug genommen werden, um damit aktuellere Daten zur Verfügung stellen zu können. Im Anhang ist anzugeben, welche Qualität die einzelnen Daten haben.</p> <p>Name und Sitz der Organisation sind, soweit die Organisationen im Handelsregister eingetragen sind, aus diesem zu entnehmen. Da die Rechtsform Teil des Namens ist, ist auch diese mit anzugeben. Bei Organisationen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>der Name und der Sitz aus der Satzung oder aus dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen. Auch bei diesen Organisationen ist die Rechtsform mit anzugeben. Die Angabe der postalischen Anschrift, des Verwaltungssitzes oder die der HR-Nummer ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anteil der Gemeinde am Kapital der Organisation ist prozentual anzugeben. Angabepflichtig ist die Höhe des Anteils am Kapital zum Bilanzstichtag der Gemeinde.</p> <p>Das anzugebende Eigenkapital umfasst grundsätzlich alle Posten, die unter § 266 Abs. 3 Buchstabe A i.V.m. § 272 HGB aufgeführt sind. Bei Organisationen, die nicht das handelsrechtliche Gliederungsschema beachten, gilt die Aussage sinngemäß. Eigenkapitalähnliche Posten sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. Kapitalersetzende Darlehen gehören so lange nicht zum Eigenkapital, wie von einer Unternehmensfortführung auszugehen ist.</p> <p>Das Ergebnis des Geschäftsjahres ist der entstandene Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag vor Gewinnverwendung. Das Jahresergebnis ist in voller Höhe anzugeben, unabhängig von der Beteiligungsquote. Bei einem Rumpfgeschäftsjahr ist das Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahrs anzugeben. Eine Hochrechnung auf ein volles Geschäftsjahr ist nicht zulässig. In diesem Fall ist ein Hinweis erforderlich, dass es sich um das Ergebnis eines Rumpfgeschäftsjahrs für die Zeit vom XXX bis zum XXX handelt. Im Falle eines Ergebnis-</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen					
		<p>abführungsvertrags entfällt die Betragsangabe, da das Jahresergebnis regelmäßig Null ist. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis im Anhang geboten.</p> <p>Die Angabepflicht besteht für jeden Jahresabschluss. Ein Vergleich mit Vorjahresangaben ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Form der Angaben wird in der GemHVO nicht geregelt. Es dürfte zweckmäßig sein, die Angaben in einer Aufstellung zu machen. Bei umfangreichen Angaben sollten zum Zwecke der Übersichtlichkeit Untergliederungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Angaben dürfen gem. § 48 Abs. 3 GemHVO auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Für sie gelten die gleichen Vorschriften wie für den Anhang selbst.</p>					
239	<p>H.15 Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet</p>						
240	<p>Aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen haftet die Gemeinde uneingeschränkt für folgende Organisationen:</p> <table border="0" data-bbox="302 1324 1151 1396"> <tr> <td>Name/ Bezeichnung</td> <td>Sitz</td> <td>Rechtsform</td> <td>Mithaftung Dritter</td> <td>Haftungs- grund</td> </tr> </table>	Name/ Bezeichnung	Sitz	Rechtsform	Mithaftung Dritter	Haftungs- grund	<p>Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 21 GemHVO sind im Anhang Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen anzugeben, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet.</p> <p>Es sind hier sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Organisationen anzugeben.</p>
Name/ Bezeichnung	Sitz	Rechtsform	Mithaftung Dritter	Haftungs- grund			

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>Name und Sitz der Organisation bestimmen sich nach der Eintragung im Handelsregister. Ist die Organisation nicht in das Handelsregister eingetragen, sind Name und Sitz gemäß Gesellschaftsvertrag / Satzung zu nennen.</p> <p>Voraussetzung für die Angabe ist, dass die Gemeinde unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Organisation haftet. Diese Verpflichtungen können sich aus dem Errichtungsgesetz, der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen Vereinbarungen ergeben.</p> <p>Sofern eine uneingeschränkte Mithaftung eines Dritten besteht, sollte dies ebenfalls mitangegeben werden.</p> <p>Wünschenswert wäre es, wenn zusätzlich zu den von der GemHVO geforderten Mindestangaben je Organisation auch der Grund angegeben wird, aus dem sich die uneingeschränkte Haftung der Gemeinde ergibt.</p> <p>Diese Angaben kann auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilbesitzes gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.</p> <p>Diese Angabe dürfen gem. § 48 Abs. 3 GemHVO auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Für sie gelten die gleichen Vorschriften wie für den Anhang selbst.</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen																												
241	H.16 Personalbestand																													
242	<p>Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;"><u>Durchschnittliche Anzahl</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beamtinnen / Beamte</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>– davon auf Probe ernannt</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>– davon teilzeitbeschäftigt</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>- davon teilzeitbeschäftigt</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>Bedienstete im Vorbereitungsdienst</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>Auszubildende</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>Beamtinnen / Beamte im Erziehungsurlaub</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: right;"><u>XXX</u></td> </tr> <tr> <td>Leiharbeiter</td> <td style="text-align: right;">XXX</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Durchschnittliche Anzahl</u>	Beamtinnen / Beamte	XXX	– davon auf Probe ernannt	XXX	– davon teilzeitbeschäftigt	XXX	Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer	XXX	- davon teilzeitbeschäftigt	XXX	Insgesamt	<u>XXX</u>	Bedienstete im Vorbereitungsdienst	XXX	Auszubildende	<u>XXX</u>	Insgesamt	<u>XXX</u>	Beamtinnen / Beamte im Erziehungsurlaub	XXX	Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub	<u>XXX</u>	Insgesamt	<u>XXX</u>	Leiharbeiter	XXX	<p>Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten ist gem. § 48 Abs. 2 Nr. 22 GemHVO im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Die Berechnung des Durchschnitts ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Es empfiehlt sich, als durchschnittliche Zahl den vierten Teil der Summe aus den Zahlen zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu wählen. Alternativ kann der zwölfte Teil der Summe aus den Zahlen am Ende eines jeden Monats ermittelt werden. Einzubeziehen sind auch die Bediensteten, die per Monats- oder Quartalsende ausscheiden, soweit das Beschäftigungsverhältnis noch an diesem Tag bestand.</p> <p>Zu den Bediensteten zählen auch die wegen Erziehungsurlaub Abwesenden, Teilzeitbeschäftigte und Bedienstete, die sich in einem Probearbeitsverhältnis befinden.</p> <p>Auszubildende oder Bedienstete im Vorbereitungsdienst können zusätzlich angegeben werden, sind aber nicht in den Durchschnitt einzubeziehen, ebenso wenig, wie Bedienstete im Erziehungsurlaub.</p> <p>Sofern Bedienstete nicht in Vollzeit beschäftigt sind, hat eine Umrechnung in Vollzeitkräfte zu erfolgen. Es hat ein Hinweis auf die Berechnung zu erfolgen.</p>
	<u>Durchschnittliche Anzahl</u>																													
Beamtinnen / Beamte	XXX																													
– davon auf Probe ernannt	XXX																													
– davon teilzeitbeschäftigt	XXX																													
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer	XXX																													
- davon teilzeitbeschäftigt	XXX																													
Insgesamt	<u>XXX</u>																													
Bedienstete im Vorbereitungsdienst	XXX																													
Auszubildende	<u>XXX</u>																													
Insgesamt	<u>XXX</u>																													
Beamtinnen / Beamte im Erziehungsurlaub	XXX																													
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub	<u>XXX</u>																													
Insgesamt	<u>XXX</u>																													
Leiharbeiter	XXX																													

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		<p>Eine Unterteilung nach dem Geschlecht kann im Hinblick auf Gender Mainstreaming wünschenswert sein.</p> <p>Bei den Aufgliederungen ist Stetigkeit zu wahren.</p>
243	<p>I. Mitglieder des Gemeinderats</p>	
244	<p>Der Gemeinderat besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>XXX, XXX</p>	<p>Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 23 GemHVO sind die Familiennamen und mindestens ein ausgeschriebener Vorname der Mitglieder des Gemeinderates anzugeben, auch wenn diese im Haushaltsjahr dem Gemeinderat nur zeitweise angehört haben.</p> <p>Sofern die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht ganzjährig bestand, ist das Datum des Ausscheidens oder des Eintritts hinter der Namensnennung mit anzugeben.</p> <p>Auf die zusätzliche Angabe des ausgeübten Berufs wurde bewusst verzichtet.</p> <p>Eine freiwillige Untergliederung nach den im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen könnte die Aussagekraft erhöhen.</p>
245	<p>J. Ort, Datum, Unterschrift des Bürgermeisters</p>	
246		<p>Der Jahresabschluss ist vom Bürgermeister zu unterschreiben. Alle Bestandteile des Jahresabschlusses sollten nach Möglichkeit zu einem einheitlichen Jahresabschluss zusammengefasst werden. Da</p>

Projektgruppe 8: Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs

Tz	Formulierungsvorschlag	Erläuterungen
		in diesem Fall der Anhang der letzte Teil des Jahresabschlusses ist, sollte die Unterschrift des Bürgermeisters auf dem Anhang für den gesamten Jahresabschluss erfolgen. Es ist nicht erforderlich, dass der Bürgermeister sämtlich Bestandteile des Jahresabschlusses einzeln unterzeichnet.
247	K. Unterlassen von Angaben und Erläuterungen	
248		Gemäß § 48 Abs. 4 GemHVO können Angaben und Erläuterungen nach § 48 Abs. 2 GemHVO unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.
